



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2003

Nr. 8

		Seite
Inhalt:	Runderlasse	
	Änderung und Ergänzung der bundeseinheitlich erlassenen Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher	257
	Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen hier: Regelung der Beitragspflicht	293
	Hessische Ausführungsbestimmungen (HAB) zum Strafvollzugsgesetz ..	294
	Bekanntmachungen	
	Verlust eines Dienstsiegels	341
	Mitteilungen des Justizprüfungsamtes	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2002 ..	341
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt	353
	Personalnachrichten	367
	Stellenausschreibungen	372
	Stellenausschreibung des Bundesministeriums der Justiz	376
	Berichtigung	377
	Buchbesprechungen	378

RUNDERLASSE

Nr. 18 Änderung und Ergänzung der bundeseinheitlich erlassenen Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher. RdErl. d. MdJ v. 1. 7. 2003 (2344 - II/6 - 73/02) – JMBl. S. 257 – **– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

RdErl. v. 21. 3. 2000 (JMBl. S. 103)
10. 8. 2001 (JMBl. S. 494)

A

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 21. März 2000 (JMBl. S. 103), geändert durch Runderlass vom 10. August 2001 (JMBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner Partei ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“
- b) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Post

(§ 168 Abs. 1 ZPO)

Post im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist jeder nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes mit Zustellungsaufgaben beliehene Unternehmer.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angebracht:
 - „(§ 758 a Abs. 4 ZPO)“.
- b) In Nr. 1 werden in dem Klammerzusatz die Zahl „13“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Nachtzeit im Sinne des Gesetzes umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „im Auftrag der Schiedsrichter Schiedssprüche nach der ZPO sowie“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „Schiedssprüche nach der ZPO stellt der Gerichtsvollzieher zu, wenn er mit der Zustellung beauftragt wird.“
- b) In Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „oder hat ihn der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prozessgerichts mit der Ausführung der Zustellung beauftragt“ eingefügt.

5. § 13 wird gestrichen.

6. In § 14 wird der Klammerzusatz unter der Überschrift gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- c) In Nr. 3 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zustellungsempfängers“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „soll“ wird folgender Klammerzusatz „(Zustellungsadressat)“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „175, 244 Abs. 2,“ gestrichen.

10. Die Überschrift des Unterabschnitts nach § 22 erhält folgende Fassung:

„B. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien

1. Allgemeines“.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a werden die Worte „und Vollstreckungsbefehle“ gestrichen.
- b) In Buchst. c werden nach dem Wort „Familiensachen“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaftssachen“ eingefügt.

12. In § 24 wird die Angabe „166 - 195“ durch die Angabe „191 – 194“ ersetzt.

13. In § 25 wird in dem Klammerzusatz unter der Überschrift die Angabe „§§ 166, 167, 168“ durch die Angabe „§ 192“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „169, 170“ in dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird durch die Angabe „192 Abs. 2, 193 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchst. b wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 170 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 191, 169 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Beglaubigung sind gemäß § 25 EGZPO auch in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommene Erlaubnisinhaber (Kammerrechtsbeistände) zuständig, jedoch nicht Prozessagenten sowie Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und Inhaber einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 RBERG.“

15. Die Überschrift des Unterabschnitts nach § 26 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Zustellungsarten

a) Persönliche Zustellung“.

16. In dem Klammerzusatz unter der Überschrift des § 27 wird die Angabe „§ 180“ durch die Angabe „§§ 171, 177“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird nach der Angabe „§“ die Angabe „§ 191, 170,“ eingefügt.

b) In Nr. 1 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.

c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person (z. B. Behörde, Gemeinde, Körperschaft, Stiftung, Verein, eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft), erfolgt die Zustellung an den Leiter oder gesetzlichen Vertreter (vgl. § 30 Nr. 2).“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

d) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Ist im Auftrag eine bestimmte Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den nach § 17 erforderlichen Angaben bezeichnet, so darf der Gerichtsvollzieher auch an diese zustellen; er hat sich jedoch zuvor die schriftliche Vollmacht vorlegen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn ein rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter des Adressaten anlässlich der Zustellung auf den Gerichtsvollzieher zukommt und seine schriftliche Vollmacht vorweist. § 5 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Gerichtsvollzieher braucht keine Ermittlungen darüber anzustellen, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. Hat er Zweifel an der Echtheit oder dem Umfang der Vollmacht, kommt eine Zustellung an den Vertreter nicht in Betracht. So wird z. B. eine Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Postsendungen in der Regel nicht die Entgegennahme von Zustellungen umfassen. Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf der Zustellungsurkunde (§ 38), dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Zustellung nicht an den Adressaten oder seinen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (§ 28) in Person erfolgen, so bewirkt sie der Gerichtsvollzieher an bestimmte andere Personen (Ersatzempfänger), durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung oder durch Niederlegung.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „181 – 185“ durch die Angabe „191,178 – 181“ und die Angabe „36“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ jeweils durch das Wort „Adressaten“ und die Angabe „36“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

19. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Ersatzzustellung in der Wohnung oder in Geschäftsräumen des
Zustellungsadressaten sowie in Gemeinschaftseinrichtungen**
(§§ 191, 178 ZPO)

1. Zum Zweck der Zustellung begibt sich der Gerichtsvollzieher – vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 – in der Regel in die Wohnung des Zustellungsadressaten. Trifft er den Adressaten dort nicht an, so kann er die Zustellung in der Wohnung bewirken:
 - a) an einen erwachsenen Familienangehörigen des Adressaten (z. B. Ehemann oder Ehefrau, Lebenspartnerin oder Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Sohn, Tochter); es ist nicht erforderlich, dass der erwachsene Familienangehörige ständig in demselben Haushalt wohnt;
 - b) an eine in der Familie beschäftigte Person (z. B. Reinigungskraft, Hausangestellte); es ist nicht erforderlich, dass die beschäftigte Person in demselben Haus wohnt;
 - c) an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner des Adressaten.Ob eine Person erwachsen ist oder nicht, ist nach ihrem Alter und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu entscheiden; Volljährigkeit ist nicht erforderlich. Die Zustellung an den in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter ist nicht zulässig.
2. Hat der Gerichtsvollzieher an einen Zustellungsadressaten zuzustellen, der einen Geschäftsraum unterhält (z. B. Gewerbetreibender, Rechtsanwalt, Notar, Kammerrechtsbeistand (§ 26 Nr. 3), Gerichtsvollzieher, gesetzlicher Vertreter oder Leiter einer Behörde, einer Gemeinde, einer Gesellschaft oder eines Vereins), so begibt sich der Gerichtsvollzieher in der Regel in die Geschäftsräume (Laden, Büro, Werkstatt und dergleichen). Trifft er den Adressaten dort nicht an, so kann er die Zustellung in den Geschäftsräumen an eine anwesende, bei dem Adressaten beschäftigte Person bewirken. Beschäftigte Personen können ein Gewerbegehilfe, ein Gehilfe oder eine Büro- oder Schreibkraft eines Rechtsanwalts, Kammerrechtsbeistands oder Notars oder ein Beamter oder Bediensteter sein. Gewerbegehilfe ist, wer dauernd zur Unterstützung des Geschäftsherrn in dessen Geschäftsbetrieb angestellt ist (z. B. Handlungsgehilfe, Buchhalter, Geselle). Gehilfen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch dem Rechtsanwalt während ihres Vorbereitungsdienstes zugewiesene Referendare. Aus dem Umstand, dass der Geschäftsinhaber dem Beschäftigten das Geschäftslokal überlässt, kann der Gerichtsvollzieher schließen, dass der Geschäftsinhaber dem Beschäftigten auch das für Zustellungen notwendige Vertrauen entgegenbringt. Dies gilt nicht für Reinigungs- oder Bewachungspersonal, das nicht im weitesten Sinne mit Postangelegenheiten des Adressaten befasst ist. Liegen die Geschäftsräume des Adressaten innerhalb seiner

Wohnung, so kann die Ersatzzustellung sowohl an eine dort beschäftigte Person als auch an eine der in Nr. 1 bezeichneten Personen erfolgen.

3. Wohnt der Zustellungsadressat in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. einem Altenheim, Lehrlingsheim, Arbeiterwohnheim, Schwesternheim, einer Kaserne, einer Unterkunft für Asylbewerber oder einer ähnlichen Einrichtung) und trifft der Gerichtsvollzieher ihn dort nicht an, kann der Gerichtsvollzieher die Zustellung auch an den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung oder einen dazu ermächtigten Vertreter bewirken.
4. Dem Nichtantreffen des Zustellungsadressaten in der Wohnung, dem Geschäftsraum oder der Gemeinschaftseinrichtung steht es gleich, wenn der Adressat zwar anwesend, jedoch wegen Erkrankung, unabwendbarer Dienstgeschäfte oder aus vergleichbaren Gründen an der Entgegennahme verhindert ist. Dasselbe gilt, wenn bei der Zustellung an Anstaltsinsassen, insbesondere an Pflegebefohlene, im Einzelfall eine Anordnung der Anstaltsleitung einer Zustellung an die verwahrte Person selbst entgegensteht.
5. Der Grund, der eine Zustellung an einen Ersatzempfänger nach Nr. 1 bis 4 rechtfertigt, ist in der Zustellungsurkunde (§ 38) zu vermerken.“

20. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

**Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten
oder eine ähnliche Vorrichtung**
(§§ 191, 180 ZPO)

1. Sind die Zustellung unmittelbar an den Zustellungsadressaten und eine Ersatzzustellung in der Wohnung (§ 30 Nr. 1) oder in Geschäftsräumen (§ 30 Nr. 2) nicht ausführbar, so kann der Gerichtsvollzieher das Schriftstück in einem Umschlag in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung einlegen, die der Zustellungsadressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist (z. B. Briefschlitz in der Tür eines Einfamilienhauses). Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung (§ 36 Nr. 3). Der Gerichtsvollzieher hat sich zuvor davon zu überzeugen, dass sich der Briefkasten bzw. das Behältnis in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dem Adressaten eindeutig zugeordnet ist. Liegt ein ordnungsgemäßer Zustand nicht vor, so ist das Schriftstück durch Niederlegung (§ 32) zuzustellen.
2. Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf der Zustellungsurkunde (§ 38), dass er eine Zustellung in der Wohnung oder im Geschäftsraum nicht ausführen konnte und deshalb die Sendung in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung eingelegt hat und wann das geschehen ist.

Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten einer Gemeinschaftseinrichtung ist unzulässig.“

21. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Zustellung durch Niederlegung

(§§ 191, 181 ZPO)

1. Der Gerichtsvollzieher bewirkt die Zustellung durch Niederlegung, wenn die Zustellung nach § 30 Nr. 3 oder nach § 31 nicht ausführbar ist.
2. Das zu übergebende Schriftstück ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt. Ist bei dem Amtsgericht ein Eildienst für Entscheidungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten eingerichtet, kann die Niederlegung und Abholung des Schriftstücks auch bei diesem erfolgen.
3. Der Gerichtsvollzieher teilt dem Adressaten die Niederlegung schriftlich mit. Die Mitteilung erfolgt unter der Anschrift des Zustellungsadressaten durch Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise, z. B. durch Einwerfen in den Briefkasten oder in den Briefeinwurf an der Wohnungstür oder der Tür des Geschäftsraumes. Ist die Abgabe der Mitteilung ausnahmsweise auf diese Weise nicht durchführbar, z. B. weil kein Briefkasten vorhanden ist, der dem Adressaten zugeordnet werden kann, oder weil der Adressat keine abgeschlossene Wohnung hat, so heftet der Gerichtsvollzieher die Mitteilung an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung an. In der Mitteilung ist anzugeben, wo das Schriftstück niedergelegt ist; ferner ist zu vermerken, dass das Schriftstück mit dieser Hinterlegung der schriftlichen Mitteilung als zugestellt gilt. Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf der Zustellungsurkunde (§ 38), wie die Mitteilung über die Niederlegung abgegeben wurde.“

22. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Behandlung der niedergelegten Schriftstücke

1. Die Geschäftsstellen der Amtsgerichte geben die bei ihnen niedergelegten Schriftstücke drei Monate nach der Niederlegung an den Gerichtsvollzieher zurück.
2. Die an ihn zurückgelangenden Schriftstücke öffnet der Gerichtsvollzieher. Er muss diejenigen Teile, die einen selbständigen Wert als Urkunden haben (z. B. Schuldverschreibungen) an den Auftraggeber zurückgeben. Die übrigen Teile darf er an den Auftraggeber zurücksenden; tut er dies nicht, so muss er sie vernichten.“

23. § 34 wird gestrichen.

24. § 35 wird gestrichen.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an einen Ersatzempfänger (§ 30), durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung (§ 31) oder durch Niederlegung (§ 32) bewirkt, überzeugt er sich davon, dass

- a) die Wohnung oder die Geschäftsräume, worin die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, auch tatsächlich die Wohnung oder die Geschäftsräume des Adressaten sind,
- b) die Gemeinschaftseinrichtung, in der die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, auch tatsächlich die Einrichtung ist, in der der Zustellungsadressat wohnt,
- c) die Personen, mit denen er verhandelt, auch tatsächlich die sind, für die sie sich ausgeben, und dass sie zu dem Adressaten in dem angegebenen Verhältnis stehen, wobei eine Glaubhaftmachung im Zweifel genügt.

Bei Zustellungen an Gewerbetreibende, die ein offenes Geschäft haben oder eine Gaststätte betreiben, hat der Gerichtsvollzieher den Namen zu beachten, der zur Bezeichnung des Geschäftsinhabers an der Außenseite oder dem Eingang des Geschäfts oder der Gaststätte angebracht ist. Bei Handelsfirmen hat er sich zu vergewissern, ob der Inhaber ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ist. Ist der Inhaber ein Einzelkaufmann, so gibt der Gerichtsvollzieher in der Zustellungsurkunde zusätzlich den bürgerlichen Namen (Vor- und Zunamen) des Firmeninhabers an.“

b) In Nr. 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei jeder Zustellung, die nicht an den Zustellungsadressaten in Person, sondern durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (§ 30), durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung (§ 31) oder durch Niederlegung (§ 32) geschieht, verschließt der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück in einem Umschlag, nachdem er auf dem Umschlag das Datum, die Dienstregister-Nummer und gegebenenfalls die Uhrzeit der Zustellung vermerkt und den Vermerk unterschrieben hat.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Außenseite des Briefumschlages ist mit dem Namen und der Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers sowie mit dem Namen des Zustellungsadressaten zu versehen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO verbunden und ist der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit oder schließt sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung an, so braucht das zuzustellende Schriftstück nicht in einem verschlossenen Umschlag übergeben zu werden.“

d) In Nr. 4 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.

e) In Nr. 5 wird die Angabe „185“ durch die Angabe „178 Abs. 2“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Verweigerung der Annahme der Zustellung
(§§ 191, 179 ZPO)

1. Verweigert der Zustellungsadressat oder – soweit eine Ersatzzustellung statthaft ist – der Ersatzempfänger in der Wohnung oder in einem Geschäftsraum die Annahme einer Zustellung unberechtigt, so lässt der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück mit dem Zustellungsvermerk darauf oder der beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde am Ort der Zustellung zurück. Das Zurücklassen soll in der Weise erfolgen, dass das zu übergebende Schriftstück wie ein gewöhnlicher Brief behandelt und z. B. in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingeworfen wird.
2. Verweigert der Zustellungsadressat die Annahme in einer Gemeinschaftseinrichtung oder an einem anderen Zustellungsort als der Wohnung oder dem Geschäftsraum, ist ein Zurücklassen des Schriftstücks an diesem Ort nicht möglich. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, so ist das Schriftstück an die Partei zurückzusenden, für die zugestellt wurde.
3. Die Annahmeverweigerung und das Zurücklassen oder Zurücksenden des Schriftstücks sind in der Zustellungsurkunde (§ 38) zu vermerken. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.
4. Der Gerichtsvollzieher soll den Zustellungsadressaten oder Ersatzempfänger auf die Wirkung einer Annahmeverweigerung hinweisen, wenn er die Zustellung versucht.
5. Der Zustellungsadressat oder der Ersatzempfänger dürfen die Annahme der Zustellung insbesondere verweigern, wenn bei unangemessenen Gelegenheiten gemäß § 30 Nr. 4 zugestellt werden soll.“

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Angabe „§§ 190, 191“ durch die Angabe „§§ 193,182“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „des § 191“ durch die Angabe „der §§ 193 Abs. 1, 182“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird das Wort „Bogen“ durch die Worte „Vordruck nach Anlage 1 der ZustVV“ ersetzt.
- d) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat.“
- e) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7.
- f) Die neue Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Zustellungsempfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.
- g) In der neuen Nr. 6 werden in Satz 1 nach dem Wort „Zustellungsurkunde“ die Worte „auf einem Vordruck“ eingefügt.

28. Die Überschrift des Unterabschnitts nach § 38 wird wie folgt gefasst:

“b) Zustellung durch die Post“.

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zustellungsersuchen“ durch das Wort „Zustellungsauftrag“ ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(§§ 194, 191, 176 Abs. 1 ZPO)“.
- c) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verschlossen“ die Worte „in dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV“ eingefügt; das Wort „Ersuchen“ wird durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 195 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 177 – 182“ ersetzt.
- d) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in dem Umschlag nach amtlichem Muster für einen Postzustellungsauftrag“ durch die Worte „in dem Umschlagvordruck nach Anlage 3 der ZustVV“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wort „Empfänger im Bereich eines Zustellpostamts“ durch die Worte „Zustelladressaten in einem Zustellungsbereich“ ersetzt.
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Sie ersetzt den Zustellungsauftrag des Gerichtsvollziehers.“
- dd) In Satz 6 wird das Wort „Ersuchens“ durch das Wort „Auftrags“ ersetzt.
- e) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „die von der Post vorgeschriebenen Formblätter“ durch die Worte „einen Vordruck der Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der ZustVV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „nach amtlichem Muster“ gestrichen.
- f) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Umschlagvordruck nach Anlage 3 der ZustVV ist die Auftragsgebühr durch Postwertzeichen oder Freistempelabdrucke zu entrichten.“
- g) In Nr. 5 werden die Worte „Bestimmungen und Anweisungen der Bundespostverwaltung“ durch die Worte „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post“ ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter der Überschrift wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „der Sendung“ durch die Worte „dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV“ und die Angabe „der Person, der zugestellt werden soll,“ durch die Wörter „des Zustellungsadressaten“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Angabe „35“ durch die Angabe „28 Nr. 2“ und das Wort „Vorstehers“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Sendung“ werden durch die Worte „des Umschlagvordrucks nach Anlage 2 der ZustVV“ ersetzt und die Worte „sowie am Kopf der Zustellungsurkunde“ werden gestrichen.

32 § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Ausschluss der Ersatzzustellung

Soll die Ersatzzustellung des zuzustellenden Schriftstücks an eine Person (§ 30) oder durch Einlegen in den Briefkasten (§ 31) ausgeschlossen werden, so vermerkt der Gerichtsvollzieher auf dem eingeführten Umschlag nach Anlage 2 der ZustVV:

„Ersatzzustellung ausgeschlossen“ .“

33. In § 43 werden die Angabe „185“ durch die Angabe „178 Abs. 2“ und die Worte „der Sendung“ durch die Worte „des Umschlagvordrucks nach Anlage 2 der ZustVV“ ersetzt sowie die Worte „und auf dem Vordruck der Postzustellungsurkunde“ gestrichen.

34. § 43a erhält folgende Fassung:

„§ 43a

Ausschluss der Niederlegung

Soll die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks gemäß § 181 ZPO ausgeschlossen werden, so vermerkt der Gerichtsvollzieher auf dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV:

„Nicht durch Niederlegung zustellen“ .“

35. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Nachsendung

Wünscht der Auftraggeber, dass der Brief gegebenenfalls weitergesandt werden soll, so vermerkt der Gerichtsvollzieher auf dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV den Umfang des Weitersendungsauftrags. In Betracht kommen der Amtsgerichtsbezirk, der Landgerichtsbezirk oder der Bereich des Inlands. Der Gerichtsvollzieher soll ein Postunternehmen für die Zustellung auswählen, das eine Zustellung in den von dem Auftraggeber gewünschten Bereich ausführen kann.“

36. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 erhält der Halbsatz nach dem Komma folgende Fassung:
„dass er der Post den mit den Angaben nach § 40 Satz 1 versehenen Umschlag verschlossen übergeben hat.“

37. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(§ 194 Abs. 2, § 193 Abs. 3 ZPO)“.
- b) In Nr. 1 wird das Wort „Postanstalt“ durch das Wort „Post“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Postanstalt übergebene“ durch die Worte „Post zugeleitete“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Unterabschnitts nach § 46 erhält folgende Fassung:

„c) Zustellung durch Aufgabe zur Post“.

39. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(§ 193 Abs. 1 Satz 2, §§ 191, 184 Abs. 2 ZPO)“.
- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 21 Nr. 1) gilt das Schriftstück zwei Wochen, nachdem der Gerichtsvollzieher die Briefsendung der Post übergeben hat, als zugestellt; es kommt nicht darauf an, ob sie den Zustellungsadressaten erreicht hat.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressat“ ersetzt.
- c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Empfängers“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er nimmt hierüber eine Zustellungsurkunde nach § 193 Abs. 1, §§ 191, 182 Abs. 2 ZPO auf.“
 - cc) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Auf dieser vermerkt der Gerichtsvollzieher das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe zur Post erfolgt. Eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde schließt er in den Umschlag ein.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- d) Nr. 3 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

40. Nach § 47 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„II. Zustellung von Amts wegen“

41. Es wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
(§168 Abs. 2, §§ 176, 177 bis 182 ZPO)

1. Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein vom ihm bestimmtes Mitglied können den Gerichtsvollzieher mit der Ausführung einer Zustellung von Amts wegen beauftragen. In diesem Fall übergibt die Geschäftsstelle dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag sowie einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der ZustVV.
2. Der Gerichtsvollzieher führt die Zustellung nach den §§ 27 bis 32, 36, 37 aus.

3. Für die Beurkundung der Ausführung der Zustellung gilt § 38 entsprechend mit folgender Maßgabe:
- a) Für die Beurkundung ist stets der von der Geschäftsstelle des Prozessgerichts vorbereitete Vordruck nach Anlage 1 der ZustVV zu verwenden.
 - b) An Stelle der Übergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde an den Zustellungsadressaten ist der Tag der Zustellung auf dem von der Geschäftsstelle übergebenen Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, zu vermerken.
 - c) Die Zustellungsurkunde ist unverzüglich der Geschäftsstelle zurückzuleiten.“
42. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Angabe „198“ durch die Angabe „195“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder Kammerrechtsbeistands (§ 26 Nr. 3 Satz 3)“ eingefügt und die Angabe „198“ durch die Angabe „195“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Zustellungsempfängers“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
43. § 51 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Postanweisung“ die Worte „der Deutschen Post AG“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Postschein“ durch die Worte „Einzahlungsnachweis der Deutschen Post AG“ ersetzt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Art“ der Klammerzusatz „(z. B. Erklärung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Worte „im Parteiauftrag“ eingefügt.
45. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Adressaten“ und die Angabe „30, 33 – 36“ durch die Angabe „30, 36“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Adressat“ ersetzt.
46. § 54 erhält folgende Fassung:
- „Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, den Parteien Schiedssprüche im Schiedsgerichtsverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zuzustellen. Schiedssprüche im schiedsrichterlichen Verfahren nach der Zivilprozessordnung stellt der Gerichtsvollzieher zu, wenn er vom Schiedsgericht mit der Zustellung beauftragt wird.“

47. § 55 erhält folgende Fassung:

**„Verfahren bei Schiedssprüchen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz
(§ 108 ArbGG)**

1. Schiedssprüche, die im Schiedsgerichtsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten nach den §§ 101 ff. ArbGG ergangen sind, werden auf Veranlassung des Verhandlungsleiters zugestellt. Den Parteien ist eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen. Die Ausfertigung braucht nicht ausdrücklich als solche bezeichnet zu sein. Es genügt auch eine von dem Verhandlungsleiter unterschriebene weitere Urschrift. Einer weiteren Urschrift ist eine Abschrift gleichzusetzen, die von dem Verhandlungsleiter eigenhändig handschriftlich beglaubigt ist. Die Zustellung einer von dem Gerichtsvollzieher oder einem sonstigen Dritten beglaubigten Abschrift genügt nicht.
2. Die Zustellung erfolgt an jede Partei, die an dem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt war. Ob die Zustellung an die Partei selbst oder an ihren Prozessbevollmächtigten zu erfolgen hat, richtet sich für den Gerichtsvollzieher nach den Weisungen des Verhandlungsleiters. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Zustellung auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung. In der Zustellungsurkunde ist ausdrücklich festzustellen, dass eine von dem Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung, eine weitere Urschrift oder eine von dem Verhandlungsleiter eigenhändig handschriftlich beglaubigte Abschrift zugestellt worden ist.“

48. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

**Verfahren bei Schiedssprüchen nach der Zivilprozessordnung
(§ 1054 ZPO)**

Hat das Schiedsgericht den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Schiedsspruches beauftragt, so hat er den Parteien inhaltsgleiche weitere Urschriften des Schiedsspruches zuzustellen, die von allen Schiedsrichtern unterschrieben sind. Ausfertigungen reichen nicht aus. Im übrigen ist § 55 entsprechend anzuwenden.“

49. In § 57 Nr. 2 Buchst. d werden nach dem Klammerzusatz die Worte „oder zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen eine Unterlassungsverpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 892 a ZPO)“ eingefügt.

50. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Verhandlung erlassen, so gelten der Auftrag zur Zustellung durch den

Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und der Auftrag zur Vollziehung als im Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung enthalten.“

b) In Nr. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Angabe „oder Kammerrechtsbeistand (§ 26 Nr. 3 Satz 3)“ eingefügt.

51. In § 63 Nr. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „zur Unterbrechung“ durch die Worte „zum Zwecke des Neubeginns“ ersetzt.

52. In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Aufträge zur Vollziehung von einstweiligen Verfügungen nach § 940a ZPO oder zur Vollziehung von einstweiligen Anordnungen, die das Familiengericht in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes erlassen hat, sind umgehend auszuführen, insbesondere, wenn das Gericht gemäß § 64b Abs. 3 Satz 3 FG die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner angeordnet hat.“

53. In § 66 Nr. 3 wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „621f“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „621g“ eingefügt.

54. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 20 wird das Wort „Notariatsverweserschaften“ durch das Wort „Notariatsverwaltungen“ ersetzt.

b) In Nr. 23 werden die Worte „anwaltlichen Ehrengerichts“ durch das Wort „Anwaltsgerichts“ und das Wort „Ehrengericht“ durch das Wort „Anwaltsgericht“ ersetzt.

c) In Nr. 28 wird das Wort „Notariatsverweser“ durch das Wort „Notariatsverwalter“ ersetzt.

d) In Nr. 29 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „KJHG“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt.

e) In Nr. 32 wird die Angabe „BBauG“ durch die Angabe „BauGB“ ersetzt.

f) In Nr. 37 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

g) Es wird folgende neue Nr. 38 angefügt:

„38. Entscheidungen und einstweilige Anordnungen in Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.“

55. § 71 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schuldtitel aus Island, Norwegen, Polen und der Schweiz sowie aus den EU-Staaten Belgien, Dänemark (ohne Grönland und Faröer-Inseln), Finnland, Frankreich einschließlich der überseeischen Departements und Gebiete, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien bedürfen keiner beson-

deren Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgrund eines Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht zur Zwangsvollstreckung geeignet (Artikel 26, 31 ff., 50, 51 LugÜ, BGBl. 1994 II S. 2660; Artikel 26, 31 ff., 50, 51 EuGVÜ, BGBl. 1972 II S. 774 – in der Fassung der Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978, BGBl. 1983 II S. 802, vom 25. Oktober 1982, BGBl. 1988 II S. 453, vom 26. Mai 1989, BGBl. 1994 II S. 519 und vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II S. 1412 –; §§ 3 ff. AVAG vom 19. Februar 2001, BGBl. I S. 288; Artikel 33, 38 ff. in Verbindung mit Anhang II, Artikel 57, 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – ABl. EG 2001 L 12/1).“

- b) In Satz 2 wird der zweite Klammerzusatz durch die Angabe „(vergleiche Artikel 36, 39 EuGVÜ; Artikel 43, 47 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000; Artikel 36, 39 LugÜ; § 18 AVAG)“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat ab der Zustellung der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung (Artikel 36 Abs. 1 EuGVÜ; Artikel 36 Abs. 1 LugÜ; Artikel 43 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000; § 11 Abs. 3 AVAG); sie beträgt zwei Monate, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des LugÜ hat (vergleiche Artikel 36 Abs. 2 EuGVÜ; Artikel 36 Abs. 2 LugÜ; Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000; §§ 35, 55 Abs. 2 AVAG).“
- d) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Außer in den Fällen des Satzes 4 Halbsatz 2 kann das Gericht die in Satz 4 Halbsatz 1 genannte Frist verlängern, wenn die Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung im Ausland erfolgen muss (§ 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3, §§ 35, 55 Abs. 2 AVAG).“
- e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- f) In dem neuen Satz 6 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „24“ durch die Angabe „23 f.“ ersetzt.

56. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 und des § 749 ZPO der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RPflG);“
- b) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) in den Fällen der §§ 9, 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von

Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle;“

c) Die bisherigen Buchst. c bis e werden Buchst. d bis f.

57. In § 76 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Die Zustellung von Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes und in solchen Verfahren erlassenen einstweiligen Anordnungen erfolgt erst nach deren Vollziehung, wenn das Gericht gemäß § 64 b Abs. 2 Satz 2 FGG oder § 64 b Abs. 3 Satz 3 FGG die Zulässigkeit der Vollziehung vor der Zustellung an den Antragsgegner, das heißt den Schuldner, angeordnet hat.“

58. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schuldtitel muss dem Schuldner und den zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilten Personen zugestellt sein, sofern nicht in den §§ 178, 185, 192 etwas anderes bestimmt ist.“

bb) Dem Abs.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht , wenn das Familiengericht gemäß § 64 b Abs. 2 Satz 2 FGG oder § 64 b Abs. 3 Satz 3 FGG für Entscheidungen in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder für in solchen Verfahren erlassene einstweiligen Anordnungen die Zulässigkeit der Vollziehung vor der Zustellung an den Antragsgegner, das heißt den Schuldner, angeordnet hat.“

b) Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbracht, ist dem Gegner das Original der Bürgschaftsurkunde zu übergeben.“

59. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „, aus Vergleichen nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 a Halbsatz 2“ durch die Angabe „und nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 b“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Notariatsverwesers“ durch das Wort „Notariatsverwalters“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „BGBl. II“ durch die Angabe „BGBl. I“ ersetzt.

d) Nr. 5 wird gestrichen.

60. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Angabe „176 bis 178“ durch die Angabe „172“ ersetzt.
- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Schuldner einen Prozessbevollmächtigten bestellt, müssen die Zustellungen an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten erfolgen.“
- c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gehört zum ersten Rechtszug.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

61. In § 80 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

62. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Sparkassenbücher“ durch das Wort „Sparbücher“ ersetzt.
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b. wenn ihm ein vorläufig vollstreckbares Urteil eines Oberlandesgerichts über die Verwerfung oder Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil 1. Instanz vorgelegt wird,“
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „§§ 534, 560 und 781“ durch die Angabe „§§ 537, 558 und 718“ ersetzt.

63. In § 83 b Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

64. In § 86 Nr. 1 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.

65. § 87 Nr. 5 wird gestrichen.

66. § 90a wird gestrichen.

67. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 312 Abs. 1 Satz 3 InsO).“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) In Nr. 6 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „GesO“ ein Komma und die Angabe „Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren – ABl. EG 2000 L 160/1“ eingefügt.

68. Die Teilabschnittsüberschrift nach § 98 wird wie folgt gefasst:

„8. Zwangsvollstreckung gegen Lebenspartner“

69. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Gewahrsam und Besitz bei Eingetragenen Lebenspartnerschaften

Für Lebenspartner (§ 1 LPartG) ist § 95 entsprechend anzuwenden.“

70. Es wird folgender neuer § 99a eingefügt:

„§ 99a

Zwangsvollstreckung beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft und bei Vermögenstrennung

Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft oder in Vermögenstrennung, so geht der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung gegen einen oder beide Lebenspartner in gleicher Weise vor wie bei der Zwangsvollstreckung gegen einen unverheirateten Schuldner.

Der Gerichtsvollzieher hat davon auszugehen, dass ein Schuldner, der in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, im Vermögensstand der Vermögenstrennung lebt (§ 6 Abs. 3 LPartG), solange ihm nichts Gegenteiliges durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist.“

71. Nach § 99a wird folgender neuer § 99b eingefügt:

„§ 99b

**Ersetzung der Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung
(§ 794 Abs. 2 ZPO)**

§ 98 ist für Eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden.“

72. Nach § 99 b wird folgende Teilabschnittsüberschrift eingefügt:

„9. Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensmassen“

73. § 101 erhält folgende Fassung:

„Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §§ 705 ff. BGB begründeten Gesellschaft ist entweder ein Schuldtitel gegen die Gesell-

schaft als solche oder gegen jeden einzelnen Gesellschafter erforderlich. Die Verurteilung aller einzelnen Gesellschafter muss nicht in einem einzigen Urteil erfolgen. Der Titel gegen die Gesellschaft als solche muss nicht die namentliche Bezeichnung aller Gesellschafter enthalten. Die Gesellschaft kann unter einem eigenen Namen verurteilt werden. Aus einem Schuldtitel, in dem nur die Gesellschaft unter ihrem eigenen Namen verurteilt worden ist, kann nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden.“

74. § 105 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Trifft er nicht den Schuldner, aber eine erwachsene Person an, so weist er sich zunächst nur mit seinem Dienstaussweis aus und befragt die Person, ob sie über das Geld des Schuldners verfügen darf; bejaht die Person die Frage, fordert er sie zur freiwilligen Leistung auf.“

75. § 106 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „gleichwohl“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

76. In § 110 Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 181 – 186“ durch die Angabe „§§ 191, 178 bis 181“ ersetzt.

77. In § 118 Nr. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Eheleuten“ die Worte „oder Lebenspartnern“ eingefügt und die Angabe „den § 95“ durch die Angabe „die §§ 95, 99“ ersetzt.

78. § 119 Nr. 4 wird gestrichen.

79. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. h wird nach dem Wort „Rechtsanwälten“ ein Komma und die Angabe „Kammerrechtsbeiständen (§ 26 Nr. 3 Satz 3)“ eingefügt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b und d werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b; im neuen Buchst. b wird die Angabe „Sachen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Bundesbahn unentbehrlich sind (§ 39 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 – BGBl. I S. 955 –) sowie die“ gestrichen.

80. In § 126 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „, Haustrunk – § 56 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. 7. 1971, BGBl. I S. 893“ gestrichen.

81. In § 128 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils das Wort „Pachtzinszahlungen“ durch das Wort „Pachtzahlungen“ ersetzt.

82. § 130 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich um eine Forderung aufgrund eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 491 BGB), so richtet sich die Verrechnung nach § 497 Abs. 3 BGB.“

83. In § 132 Nr. 1 Satz 1 werden die Angaben, „und aus Postsparbüchern“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz ein Komma eingefügt.

84. In § 133 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Lagerzollstelle“ durch das Wort „Überwachungszollstelle“ ersetzt.

85. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „825“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Nr. 12 Satz 1 wird die Angabe „§§ 456 bis 458“ durch die Angabe „§§ 450, 451“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 13 angefügt:
„13. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass eine gepfändete Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher versteigert wird (§ 825 Abs. 2 ZPO).“

86. In § 145 Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „durch Scheckkarte gesicherten“ gestrichen.

87. § 148 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Sache darf dem Käufer nur gegen bare Zahlung des Kaufpreises oder, falls der Auftraggeber dem zustimmt, gegen Übergabe eines über den Kaufpreis ausgestellten Schecks übergeben werden, soweit das Vollstreckungsgericht nichts anderes angeordnet hat oder alle Beteiligten einer anderen Regelung zustimmen.“

88. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Sparkassenbücher“ durch das Wort „Sparbücher“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „sowie für die Pfändung des Guthabens des Postsparers“ gestrichen.

89. In § 156 Satz 1 wird das Wort „Sparkassenbücher“ durch das Wort „Sparbücher“ ersetzt.

90. In § 169 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 VerbrKrG“ durch die Angabe „§ 497 Abs. 3 BGB“ ersetzt.

91. In § 174 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „Sparkassenbuch“ durch das Wort „Sparbuch“ ersetzt.

92. § 175 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und von Forderungen aus Postsparsbüchern“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „und aus Postsparsbüchern (vgl. § 23 Abs. 4 des Gesetzes über das Postwesen – PostG – v. 28. 7. 1969 – BGBl. I S. 1006 –)“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Nr. 3 Satz 5 wird gestrichen.
- e) Nr. 4 Satz 2 wird gestrichen.

93. In § 180 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.“
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn der Gerichtsvollzieher im Falle einer von verletzter Person und Täter im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes, das heißt Gläubiger und Schuldner, gemeinsam genutzten Wohnung einstweilige Verfügungen nach § 940a ZPO vollzieht oder Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes oder in solchen Verfahren erlassene einstweilige Anordnungen vor der Zustellung vollziehen darf, weil das Gericht dies gemäß § 64b Abs. 2 Satz 2 FGG oder § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG als zulässig angeordnet hat.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 5 bis 9.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen, in denen die Überlassung der Wohnung an den Gläubiger (verletzte Person) gemäß § 2 Abs. 2 des Gewaltschutzgesetzes befristet ist, kommt die Entfernung der beweglichen Sachen des Schuldners aus der Wohnung gegen seinen Willen nicht in Betracht.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

94. § 181 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. Während der Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung, die Regelungen über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats getroffen hat (§ 620 Nr. 7, 9 und § 621 g Satz 1 ZPO), kann der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrfach aus dem Besitz der Wohnung setzen und den Gläubiger in den Besitz der Wohnung einweisen, ohne dass es weiterer

Anordnungen oder einer erneuten Zustellung an den inzwischen wieder in die Wohnung eingezogenen Schuldner bedarf (§ 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO). Nach jeder Erledigung eines Auftrags ist der Vollstreckungstitel innerhalb seiner Geltungsdauer jeweils dem Gläubiger zurückzugeben, der den Gerichtsvollzieher durch die erneute Übergabe des Titels einen neuen Auftrag erteilen kann. Im Übrigen ist bei der Vollziehung von Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes zur Überlassung einer von Gläubiger (verletzte Person) und Schuldner (Täter) gemeinsam genutzten Wohnung und der in solchen Verfahren erlassenen einstweiligen Anordnungen entsprechend § 185 zu verfahren.“

b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

95. An die Überschrift des Teilabschnitts nach § 183 werden ein Komma und die Wörter „oder zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen eine Unterlassungsverpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 892a ZPO)“ angefügt.

96. Der bisherige § 185 wird § 184.

97. Der neue § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

(§ 892a ZPO, § 1 Gewaltschutzgesetz, § 64b FGG)

1. Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen (§ 892a ZPO).
2. Die gerichtliche Anordnung gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz ist ein vollstreckbarer Schuldtitel; er muss daher insbesondere auch dem Schuldner vor Beginn der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zugestellt werden, die auf Beseitigung des Widerstandes gerichtet ist. Abweichend von der Regel der §§ 76 und 77 ist die Vollstreckung einer Anordnung des Familiengerichts gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 64b Abs. 2 Satz 2 FGG oder die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung des Familiengerichts nach § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG gemäß § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG auch zulässig, bevor die Entscheidung dem Antragsgegner, das heißt dem Schuldner, zugestellt ist, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Hat das Gericht die Anordnung nach § 64b Abs. 2 Satz 2 FGG getroffen, wird die Entscheidung auch in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird. Das gleiche gilt, wenn einstweilige Anordnungen nach § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Der Antrag

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG gilt zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollziehung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen wurde. Verlangt der Antragsteller in diesem Fall von dem Gerichtsvollzieher, die Zustellung nicht vor der Vollziehung durchzuführen, so ist der Gerichtsvollzieher an dieses Verlangen gebunden.

3. Der Gerichtsvollzieher wird zur Beseitigung der Zuwiderhandlung durch den Besitz einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ermächtigt. Er prüft nach dessen Inhalt selbständig, ob und wie weit das Verlangen des Gläubigers gerechtfertigt erscheint. Zuwiderhandlungen des Schuldners muss der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der § 758 Abs. 3, § 759 ZPO, nötigenfalls mit Gewalt, jedoch unter Vermeidung jeder unnötigen Härte, überwinden.
4. Das Protokoll über die Vollstreckung muss die Zuwiderhandlung des Schuldners, die bei der Vollstreckung anwesenden Personen und die von dem Gerichtsvollzieher angewandten Zwangsmaßnahmen bezeichnen.“

98. § 185a Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. c Satz 1 wird die Angabe „bei einem nach dem 31. 12. 1998 erfolgten Vollstreckungsversuch“ gestrichen.
- b) In Buchst. d Satz 1 wird die Angabe „nach dem 31. 12. 1998“ gestrichen.

99. § 185e wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für jeden Auftrag stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine gesonderte Ladung zu dem Termin zu“.
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

100. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 758a Abs. 4 in Verbindung mit § 188 Abs. 1 Satz 2 ZPO“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 Satz 4 wird die Verweisung „§ 572 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 570 Abs. 3“ ersetzt.

101. § 188 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorzeigung“ durch die Worte „Übergabe einer beglaubigten Abschrift“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Der Gerichtsvollzieher erfragt bei dem Vollzugsbediensteten, bis zu welchem Tag gegen den Schuldner voraussichtlich noch Untersuchungshaft oder Strafhaft vollstreckt wird. Liegt dieser Tag vor dem Tag, von dem an die Vollziehung des Haftbefehls unstatthaft ist, weil seit seinem Erlass drei Jahre vergangen sind (§ 909 Abs. 2 ZPO), verfährt der Gerichtsvollzieher entsprechend Nr. 1 und 2.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „Der Gerichtsvollzieher gibt in diesem Fall“ durch die Worte „Andernfalls gibt der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
102. In § 190 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „; im Entmündigungsverfahren kann auch das Gericht den Gerichtsvollzieher beauftragen (§§ 653 Abs. 2, 680 Abs. 3 ZPO)“ gestrichen.
103. In § 192 Nr. 3 Satz 5 wird die Verweisung „§ 212b“ durch die Verweisung „§ 173“ ersetzt.
104. In § 216 Nr. 1 werden die Worte „oder durch Vermittlung einer Postanstalt“ gestrichen.
105. In § 222 Nr. 5 werden die Worte „der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren“ durch die Worte „das Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren“ ersetzt, und nach dem Wort „gegen“ werden die Worte „den Insolvenzverwalter“ und ein Komma eingefügt.
106. In § 238 Nr. 1 Buchst. b wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 559 bis 563“ durch die Verweisung „§§ 562 bis 562 d“ ersetzt.
107. § 246 Nr. 9 wird gestrichen.
108. § 263 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vollstreckungshandlungen“ die Worte „einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
109. In § 267 wird das Wort „Postquittungen“ durch die Angabe „Einzahlungs- oder Überweisungsnachweise einer Bank, oder einer Sparkasse oder der Deutschen Post AG (§ 775 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.

B

Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 21. März 2000 (JMBl. S. 103), geändert durch Runderlass vom 10. August 2001 (JMBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 181 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 181 Nr. 3“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Postgiroguthaben“ durch das Wort „Giroguthaben“ ersetzt.
3. In § 12 Satz 1 werden die Worte „und die entsprechenden Spalten der Abrechnungsliste“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „die Post“ durch die Angabe „den nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes mit Zustellungsaufgaben beliehenen Unternehmer (Post)“ ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der örtlichen Postanstalt“ durch die Worte „den örtlichen Niederlassungen der Post“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
5. In § 35 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „und ihn im Fall des § 169 ZPO dem Auftraggeber auf Verlangen zu bescheinigen“ gestrichen.
6. In § 38 Nr. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verfügungen“ ein Komma und die Worte „einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz“ eingefügt.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Angabe „§ 141 Nr. 2 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 141 Nr. 10“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 572, 766“ durch die Verweisung „§§ 570, 766“ ersetzt.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. c wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d bis h werden Buchst. c bis g.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 2a bis c und e bis h“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchst. a bis b und d bis g“ ersetzt.

9. § 62 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchst. d und g werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchst. e, f und h werden die Buchst. d, e und f.
10. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Nr.1 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung der Dienstbehörde“ gestrichen.
11. § 68 wird gestrichen.
12. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Beträge, die aufgrund eines Auftrags einer Justizbehörde eingezogen wurden, sind über das Kassenbuch II abzuwickeln. Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Kasse führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Kasse ab. Die hiernach an die empfangsberechtigte Kasse abgeführten Beträge sind in Spalte 11 des Kassenbuchs II einzutragen. Die Aufträge sind im Dienstregister II und im Kassenbuch II in der jeweiligen Vermerkspalte durch Eintragung des Buchstabens J zu kennzeichnen und in den Fällen einer fruchtlosen Pfändung oder einer Einstellung an die auftraggebende Justizbehörde zurückzusenden, im Übrigen zu den Sonderakten zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher hat die auftraggebende Justizbehörde wie einen Privatgläubiger zu benachrichtigen; dabei hat er sich des gegebenenfalls bereits von der Justizbehörde beigefügten amtlichen Vordrucks zu bedienen. Über die Kosten der Vollstreckung ist stets mit der für den Gerichtsvollzieher zuständigen Kasse zusammen mit den Kosten der sonstigen Vollstreckungsaufträge unter Verwendung des Abrechnungsscheins abzurechnen.“
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 7 werden die Nr. 4 bis 8.
 - c) In der neuen Nr. 7 werden die Worte „mit Zustimmung der Dienstbehörde“ gestrichen.
 - d) Die neue Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. d wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchst. e bis g werden Buchst. d bis f.
 - cc) In dem neuen Buchst. e werden die Worte „oder die Abrechnungsliste“ gestrichen.
13. § 70 wird gestrichen.

14. In § 72 wird das Wort „Wertsachen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

15. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Konto bei der Postbank, einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angehört (Kreditinstitut), zu unterhalten; die Einrichtung des Kontos kommt nur bei einem Kreditinstitut in Betracht, das eine Niederlassung innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, bei dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, oder innerhalb des zugeschlagenen Bezirks eingerichtet hat. Das Nähere regeln die zur Kontoführung von den Landesjustizverwaltungen jeweils erlassenen besonderen Bestimmungen. Hat der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) dem Gerichtsvollzieher gemäß § 46 Nr. 1 Satz 2 gestattet, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, kann er sein Dienstkonto auch bei einem Kreditinstitut unterhalten, das eine Niederlassung an dem anderen Ort eingerichtet hat.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann in anderen Fällen dem Gerichtsvollzieher gestatten, sein Dienstkonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, das eine Niederlassung außerhalb der vorgenannten Bereiche eingerichtet hat, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Belange der Dienstaufsicht dem nicht entgegen stehen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte „Postgirokonto oder Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse“ durch die Worte „Girokonto bei einem Kreditinstitut“ ersetzt.

c) Nr. 8 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nr. 9 bis 13 werden Nr. 8 bis 12.

e) In der neuen Nr. 11 wird in Satz 2 die Angabe „der Abrechnungsliste“ gestrichen.

16. In § 74 Nr. 2 Satz 5 werden die Wörter „oder der Abrechnungsliste“ gestrichen.

17. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder in der Abrechnungsliste“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Lastschriftzettel“ ein Komma und das Wort „Kontoauszug“ eingefügt.

- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 werden die Worte „und der abgeschlossenen Abrechnungsliste“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - dd) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.
 - ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.

- 18. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden die Worte „und der Abrechnungsliste“ gestrichen.
 - b) Nr. 5 Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Nr. 6 Satz 3 wird gestrichen.

- 19. In § 77 Nr. 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

- 20. In § 84 Nr. 3 wird jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Angabe „oder Kammerrechtsbeistand (§ 26 Nr. 3 Satz 3 GVGA)“ eingefügt.

- 21. In § 86 Nr. 2 wird die Angabe „, anderfalls die für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse“ gestrichen, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Andernfalls erfragt er bei dem Gläubiger den zuständigen Sozialversicherungsträger. Erst wenn ihm dieser bekannt ist, führt er den beigetriebenen Betrag an den Gläubiger ab und benachrichtigt zugleich den Sozialversicherungsträger.“

- 22. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz; z. B. weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer.“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt.“
 - c) Satz 4 wird gestrichen.

23. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Verwertet der Gerichtsvollzieher Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. durch Versteigerung), weist er den Schuldner darauf hin, dass die daraus resultierenden Einkünfte der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen können und gegebenenfalls in der entsprechenden Steuererklärung anzugeben sind. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Der Gerichtsvollzieher übersendet dem in § 19 oder 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt des Schuldners, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist; wenn der Schuldner eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet) alsbald, spätestens aber binnen zwei Wochen vom Tage der Verwertung ab gerechnet, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Art der Verwertung. Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, unter welcher der Schuldner, der die verwerteten Anteile an der Kapitalgesellschaft innehatte, steuerlich geführt wird. Die Übersendung einer Abschrift des Protokolls kann unterbleiben, wenn die Übertragung der Anteile der notariellen Form bedarf. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt und verpflichtet, den Vollstreckungsauftrag ohne Rücksicht auf das Steuerfestsetzungsverfahren nach den für ihn geltenden Dienstvorschriften abzuwickeln.“

24. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Einfuhrabgaben

Will der Gerichtsvollzieher Waren versteigern oder freihändig verkaufen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, z. B. im Falle

- a) einer vorübergehenden Verwahrung (Artikel 50 bis 53 Zollkodex),
- b) eines zollrechtlich freien Verkehrs zur besonderen Verwendung (Artikel 82 Zollkodex, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Truppenzollgesetz, Artikel I und XI NATO-Truppenstatut),
- c) eines Versandverfahrens (Artikel 91 bis 97, 163 Zollkodex, Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987)
- d) eines Zolllagerverfahrens (Artikel 98 bis 113 Zollkodex),
- e) einer aktiven Veredelung (Artikel 114 bis 129 Zollkodex),
- f) einer vorübergehenden Verwendung (Artikel 137 bis 144 Zollkodex),

so zeigt er dies der zuständigen Zollstelle rechtzeitig an. Im Fall von Satz 1 Buchst. e) ist die Anzeige nur erforderlich, wenn die eingeführten Waren selbst verwertet

werden sollen. Die Zollstelle veranlasst das Erforderliche wegen der Erhebung der Einfuhrabgaben. Der Gerichtsvollzieher darf die Waren nur mit Einverständnis der Zollstelle wegschaffen und veräußern. Kann im Einzelfall das Einverständnis der Zollstelle vor der Wegschaffung nicht eingeholt werden, ohne dass die Zwangsvollstreckung gefährdet würde, so hat der Gerichtsvollzieher die Waren einstweilen im Betrieb des Schuldners, bei Waren, die sich in einem Zolllager befinden, innerhalb des Zolllagers, zu sichern, z. B. durch Verbringen in einen von ihm zu verschließenden Raum oder durch Bestellung eines Hüters. Ist dies nicht möglich, so können die Waren ohne vorheriges Einverständnis der Zollstelle weggeschafft werden. Die Zollstelle ist in diesem Fall unverzüglich über den Verbleib der Ware zu unterrichten.

Kommen die Waren zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung, so hat der Gerichtsvollzieher auf Ersuchen der Zollstelle in die Versteigerungs- oder Veräußerungsbedingungen aufzunehmen, dass die Waren für einen von der Zollstelle dem Gerichtsvollzieher anzugebenden Einfuhrabgabenbetrag haften und der Erwerber über die Waren erst verfügen darf, wenn die darauf ruhenden Abgaben entrichtet sind oder die Zollstelle sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat."

25. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

**Verbrauchssteuern (Tabak-, Branntwein-, Mineralöl-, Kaffee-,
Bier-, Schaumweinsteuer)**

1. a) Will der Gerichtsvollzieher
Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak),
Branntwein (Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse),
Mineralöle (z. B. Benzin, Kerosin, Petroleum, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl, rohes Erdöl, Flüssiggas, Erdgas),
Kaffee (Röstkaffee, löslicher Kaffee, koffeinhaltige Waren),
Bier,
Schaumwein und Zwischenerzeugnisse

versteigern oder freihändig veräußern, so hat er die Anberaumung des Versteigerungstermins oder die Veräußerungsabsicht dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Ware lagert, rechtzeitig anzuzeigen. Wird, nachdem eine solche Anzeige erfolgt ist, der Versteigerungstermin aufgehoben oder die Veräußerungsabsicht aufgegeben, so hat er hiervon ebenfalls dem Hauptzollamt Nachricht zu geben.

In der Anzeige ist die Ware ihrer Menge nach (Kilogramm, Stück, Liter, Flaschen) und, soweit möglich, auch ihrer Beschaffenheit nach näher zu bezeichnen. Bei Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnissen ist auch der Alkoholgehalt in Raumhundertteilen (% Vol) anzugeben, falls sich dieser aus der Rechnung oder sonstigen Unterlagen oder bei Flaschen aus dem Etikett

ersehen lässt. Gegebenenfalls ist das Hauptzollamt um Feststellung des Alkoholgehalts zu ersuchen.

- b) Befinden sich die genannten Waren in einem Steueraussetzungsverfahren (Steuerlager, Versand unter Steueraussetzung) oder im Besitz eines Inhabers einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung, so ist die Wegschaffung dem Gerichtsvollzieher verboten. Ist dadurch im Einzelfall die Zwangsvollstreckung gefährdet, so hat der Gerichtsvollzieher die Waren einstweilen innerhalb der betreffenden Betriebs- oder Lagerstätte zu sichern, z. B. durch Verbringung in einen von ihm zu verschließenden Raum oder durch Bestellung eines Hüters.
- c) Kommen die Waren zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung, so hat der Gerichtsvollzieher auf Ersuchen des Hauptzollamts in die Versteigerungs- oder Veräußerungsbedingungen aufzunehmen, dass die Ware für einen vom Hauptzollamt dem Gerichtsvollzieher anzugebenden Steuer- oder Abgabebetrag haftet und der Erwerber über die Ware erst verfügen darf, wenn die auf der Ware ruhende Steuer oder Abgabe entrichtet ist oder das Hauptzollamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.
2. Nach § 106 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) dürfen Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Regelsatz nach § 131 Abs. 1 BranntwMonG, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt. Den im Einzelfall maßgeblichen Mindestpreis kann der Gerichtsvollzieher selbst berechnen, indem er je Behältnis oder Partie zuerst die Alkoholmenge errechnet und dann diese mit dem vollen Steuersatz je Liter Alkohol vervielfältigt. Für die Alkoholmenge gilt die Formel

$$\text{Alkoholmenge} = \frac{\text{Raummenge in Liter} \times \text{Alkoholgehalt in \% Vol}}{100}$$

Bei einer 0,7-l-Flasche Likör mit einem Alkoholgehalt von 30 % Vol würde sich die Alkoholmenge auf

$$\frac{0,7 \times 30}{100} = 0,21 \text{ Liter Alkohol}$$

errechnen; aus dem derzeitigen vollen Steuersatz von 13,03 Euro/Liter Alkohol ergibt sich dann der Mindestpreis von 0,21 [l] x 13,03 [Euro/l] = 2,74 Euro.

Dieser Preis ist ein Nettopreis, d.h. er enthält keine Umsatzsteuer. Die Besteuerung alkoholischer Getränke nach Volumen-Prozenten des Alkoholgehalts ist nur zulässig, sofern sie in Fertigpackungen (Behältnissen) bis zu 10 Litern abgefüllt sind.

Bestehen wegen der Berechnung des Mindestpreises Bedenken, so hat sich der Gerichtsvollzieher an das zuständige Hauptzollamt zu wenden.

Ist eine Verwertung zum vorgeschriebenen Mindestpreis nicht möglich, (z. B. wegen Minderwertigkeit), so ist bei der Bundesmonopolverwaltung für Brannt-

wein über das zuständige Hauptzollamt die Einwilligung nachzusuchen, den Branntwein unter dem vorgeschriebenen Mindestpreis zu verwerten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (§ 817 a ZPO) unberührt.

3. Tabakwaren, deren Packungen mit vorschriftsmäßigen Steuerzeichen versehen sind, dürfen nach § 24 TabStG nicht unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Packungspreis oder dem sich daraus ergebenden Kleinverkaufspreis abgegeben werden. Die Abgabe von Tabakwaren zu einem höheren als auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis ist nach § 26 TabStG unzulässig. Der Preis darf gemäß § 25 TabStG unterschritten werden, sofern die Verwertung sonst nicht möglich oder der Wert der Tabakwaren gemindert ist, wenn die Preisermäßigung bis zu einem Gesamtsteuerwert von 2556 Euro vom zuständigen Hauptzollamt, sonst von der zuständigen Oberfinanzdirektion genehmigt worden ist.
 4. Sind Brennvorrichtungen, die zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, versteigert oder freihändig veräußert worden, so hat der Gerichtsvollzieher dem örtlich zuständigen Hauptzollamt Namen, Wohnort und Wohnung des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.
 5. Rohes Erdöl darf nur an angemeldete Mineralölherstellungsbetriebe, an den Erdölbevorratungsverband oder an Verwender, die eine vom Hauptzollamt ausgestellte Bescheinigung vorlegen, abgegeben werden."
26. § 91 erhält folgende Fassung:
- „§ 91
Amtshilfe
- Die Gerichtsvollzieher sind den Finanzämtern und Hauptzollämtern gegenüber gemäß §§ 6, 93, 97, 111 der Abgabenordnung zur Auskunft und zur Amtshilfe verpflichtet.“
27. § 92 Satz 2 wird gestrichen.
28. In § 93 Nr. 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „Eine Dokumentenpauschale und Entgelte für Postdienstleistungen mit Ausnahme der Entgelte nach Nr. 701 KV-GvKostG (Zustellung)“ ersetzt.
29. § 99 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. f wird das Wort „Postgiroamts“ durch das Wort „Kreditinstituts“ ersetzt“.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
 - „4. Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Geschäftsbetriebs (§ 45 Nr. 2) und auf die Beschäftigung von Büro- und Schreibhilfen im erforderlichen Umfang (§ 49 Nr. 1 Satz 1).“

- cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.
30. In § 117 Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „bei seiner Behinderung“ durch die Worte „im Falle seiner Verhinderung“ ersetzt.
31. Das „Verzeichnis der Vordrucke“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Aufzählung werden die Vordrucke GV 2 „Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden“ und GV 4 a „Abrechnungsliste“ gestrichen.
 - b) Am Ende wird folgender Klammerzusatz angebracht:
„(Die Vordrucke GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“
32. In der Kopfleiste der Spalte 5 c des Vordrucks GV 1 (Dienstregister I) wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
33. In Nr. 1 der Anleitung zum Dienstregister II (Vordruck 1 a) werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:
- „Verhaftungsaufträge werden grundsätzlich unter einer besonderen Nummer eingetragen. Falls der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl antragsgemäß unmittelbar vom Vollstreckungsgericht erhält, kann er auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 57 Nr. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Erteilen mehrere Gläubiger den Auftrag, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, wird jeder Auftrag im Dienstregister unter einer besonderen Nummer eingetragen. Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. Erledigt sich nach fruchtloser Pfändung der Auftrag, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, weil der Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat, ist der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unter einer besonderen Nummer einzutragen. In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem vorstehend genannten Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 57 Nr. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch den Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Hat der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt und für den Fall, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben hat, einen kombinierten Auftrag (§ 61 Nr. 3 Satz 1 GVGA) erteilt, wird dieser Eventualauftrag nicht eingetragen, wenn er nicht zur Ausführung gelangt. Kombinierte Aufträge, d. h. Aufträge zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Abnahme

der eidesstattlichen Versicherung verbunden sind, werden zunächst nur als Sachpfändungsauftrag eingetragen. Erst wenn es zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kommt, sind sie unter einer besonderen Nummer einzutragen. Auf die Eintragung kann verzichtet werden, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 57 Nr. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Sachpfändungsauftrag angelegten Sonderakte verwiesen wird.

Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.“

34. Vordruck GV 2 „Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden“ wird gestrichen.
35. In Nr. 1 Satz 4 der Anleitung zu Vordruck GV 3 „Kassenbuch I“ wird die Angabe „, auch wenn der Scheck durch Scheckkarte gesichert ist,“ gestrichen.
36. Die Anleitung zu dem Vordruck GV 4 „Kassenbuch II“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „; dies gilt nicht für Einnahmen, die in die Abrechnungsliste gehören“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „, auch wenn der Scheck durch Scheckkarte gesichert ist,“ gestrichen.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ und die Wörter „sonstige Auslagen“ durch die Wörter „die Pauschale nach Nr. 713 KV-GvKostG“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Sp. 10 A sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 KV-GvKostG einzustellen.“
 - c) Es wird folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.“
 - d) Die bisherigen Nr. 9 bis 11 werden Nr. 10 bis 12.
37. Die Tabelle des Vordrucks GV 4 (Kassenbuch II: Verwendete Einnahmen) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfleiste wird in der Spalte 7 das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
 - b) In der Kopfleiste werden in der Spalte 10 die Worte „sonstige Auslagen mit Ausnahme der Pfandverwahrkosten“ ersetzt durch die Worte „Pauschale nach Nr. 713 KV-GvKostG“.

- c) In der Kopfleiste wird in der Spalte 10 A das Wort „Pfandverwahrkosten“ durch die Angabe „Auslagen nach Nr. 701 bis 710 KV-GvKostG“ ersetzt.
 - d) In der Kopfleiste der Schlusszusammenstellung wird im Abschnitt „Überlassen als Entschädigung“ in der Überschrift der linken Spalte das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
38. Vordruck GV 4 a „Abrechnungsliste“ wird gestrichen.
39. In der Überschrift der Spalte 1 im Abschnitt „A. Abrechnung“ des Vordrucks GV 5 (Abrechnungsschein) wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
40. In Nr. 4 der Anleitung des Vordrucks GV 6 (Reisetagebuch) wird die Angabe „oder der JL“ gestrichen.
41. In dem Vordruck GV 7 „Quittung“ werden die Angabe „- JL“ und der Satz „Scheckkarte Nr. __ hat vorgelegen.“ gestrichen.

C

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Nr. 19 Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; hier: Regelung der Berichtspflichten RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 2003 (4310 - III/7 - 365/03)
 – JMBI. S. 293 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

In Strafsachen, in denen rechtskräftig auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt wurde, ist wie folgt zu berichten:

1. Bei Einleitung der Vollstreckung durch Übersendung einer Urteilsablichtung mit Rechtskraftvermerk sowie einer aktuellen Strafzeitberechnung.
 Der Bericht soll daneben Angaben über den Beginn der Strafhaft und die Dauer der verbüßten Untersuchungshaft (von . . . bis . . .) enthalten.
2. Im Verlauf der Vollstreckung, sobald
 - a) die verurteilte Person einen Antrag nach § 57 a StGB gestellt hat (unter Angabe des Datums der Antragstellung) oder das Verfahren nach § 57 a StGB von Amts wegen eingeleitet wird;

- b) eine rechtskräftige Entscheidung nach § 57 a StGB ergangen ist. Dem Bericht ist eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung beizufügen, aus der das Datum der Rechtskraft ersichtlich ist;
 - c) ein nach § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzter Straftäter rechtskräftig erlassen ist, durch Übersendung einer Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk;
 - d) sich die Vollstreckung auf andere Weise erledigt hat.
3. Nach bedingter Entlassung gemäß § 57 a StGB, wenn gegen die verurteilte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, unter Angabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.
4. Nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 a StGB durch Übersendung einer Ablichtung der Widerrufsentscheidung mit Rechtskraftvermerk.

§ 2

Der Runderlass vom 26. Januar 1993 (4310 - III/5 - 948/92) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Nr. 20 Hessische Ausführungsbestimmungen (HAB) zum Strafvollzugsgesetz.
RdErl. d. MdJ v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBI. S. 294 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 12. 9. 2001 (JMBI. S. 646)

I.

HAB zu § 3

Für jede Vollzugsanstalt ist ein Programm über die Gestaltung des Vollzuges aufzustellen, das die Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt sowie ihre räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Wesentliche Bestandteile dieses Programms sind außerdem:

- a) die Aufgliederung der Vollzugsanstalt in überschaubare Lebensbereiche (zum Beispiel Wohngruppen, Vollzugsabteilungen),
- b) unterschiedliche, den Bedürfnissen der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote,

- c) Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzuges und Betreuung der Gefangenen Beteiligten (zum Beispiel Anstaltsbeirat, ehrenamtlich Tätige).

Ein Abdruck des Programms ist der Aufsichtsbehörde zur Einwilligung vorzulegen; dies gilt auch für Änderungen. Das Programm ist jährlich zum 1. Oktober fortzuschreiben.

HAB zu § 5

1. Alle Gefangenen sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthaltes, dem anstaltsärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite oder dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag.
2. Auch Gefangene, die unter erheblicher Alkoholeinwirkung oder Drogenverdacht stehen, sind aufzunehmen. Der anstaltsärztliche Dienst ist unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei der Erstaufnahme von Gefangenen ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1981 II S. 1285) zu belehren.

HAB zu § 7

Bei der Aufstellung des Vollzugsplanes sind neben den Gegebenheiten der Vollzugsanstalt (vergleiche HAB zu § 3) auch die Angebote besonderer Ausbildungs-, Umschulungs- und Behandlungsstätten in anderen Vollzugsanstalten des Landes Hessen einzubeziehen. Im Vollzugsplan sind der Zeitpunkt, von dem an die oder der Gefangene voraussichtlich für den offenen Vollzug geeignet sein wird, der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung sowie die Höhe des jeweils festgesetzten Überbrückungsgeldes (vergleiche HAB zu § 51) festzuhalten.

HAB zu § 8

1. Bei Verlegung Gefangener in eine andere Vollzugsanstalt oder bei Überstellung Gefangener, sofern sie voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, sind Guthaben an Eigengeld und Bezügen unverzüglich der aufnehmenden Vollzugsanstalt zu überweisen; die Höhe der Bezüge ist getrennt nach Hausgeld und Überbrückungsgeld schriftlich mitzuteilen. Ferner ist die Arbeitsbescheinigung nach § 194 Nr. 4 der aufnehmenden Vollzugsanstalt zu übersenden (vergleiche Nr. 23.6 GAV).
2. Gefangene, die aus Arbeits- oder Behandlungsgründen verlegt wurden, sind nach Wegfall des der Verlegung zu Grunde liegenden Ereignisses in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen (vergleiche auch HAB zu § 153).
- 2.1 Bei der Verlegung oder Überstellung selbstmordgefährdeter Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt ist nicht nur auf dem Transportschein ein entspre-

chender Hinweis anzubringen, sondern darüber hinaus ein besonderer Begleitbericht mitzugeben. Kann in Einzelfällen aus Zeitgründen ein Begleitbericht nicht gefertigt werden, genügt die Mitgabe von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen.

- 2.2 Bei von einzelnen Gefangenen ausgehenden besonderen Gefahren ist zum Schutze von Bediensteten und Mitgefangenen die Gefangenenpersonalakte an herausgehobener Stelle – etwa auf dem Personalblatt (A-Bogen) – entsprechend zu kennzeichnen, um bei Verlegungen auch im länderübergreifenden Transportverkehr sicher zu stellen, dass die erforderlichen Informationen die Empfangsstelle rechtzeitig erreichen.
- 2.3 HIV-Infektionen fallen nicht unter die von einzelnen Gefangenen ausgehenden Gefahren im Sinne von 2.2.

HAB zu § 9

1. Aufnahmevoraussetzungen

1.1 § 9 Abs. 1

In eine Sozialtherapeutische Anstalt sind alle erwachsenen Strafgefangenen aufzunehmen, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes erfüllen.

Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes), sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und -motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung gefährlicher Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind, um eine Erfolg versprechende Beteiligung am Behandlungsprozess zu gewährleisten.

Gefangene mit akuter Suchtproblematik (Entzug) oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung zunächst ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt nicht vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen (zum Beispiel Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art im Regelvollzug) eine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder wenn andere Hilfen, beispielsweise bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, angezeigt sind.

Die Therapiemotivation muss nicht von Beginn an explizit (etwa durch die – hier nicht erforderliche – Zustimmung) gegeben sein; es reicht vielmehr aus, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

1.2 § 9 Abs. 2

Soweit andere erwachsene Strafgefangene in eine Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden können (§ 9 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes), gilt Nr. 1.1 Satz 3.

Die Aufnahme zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter und solcher Verurteilter, bei denen Maßregeln der Besserung und Sicherung – namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung – angeordnet sind, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erwartung gerechtfertigt ist, dass Gefangene in absehbarer Zukunft die Voraussetzungen für Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft erfüllen werden; insoweit hat die zuständige Vollzugsanstalt die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.

Die von der Entsendeanstalt ebenfalls zu prüfende Therapiemotivation kann durch die hier erforderliche Zustimmung Gefangener gegeben sein.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt.

1.3 Die Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes setzt voraus, dass

- a) kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- b) keine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes mit der Absicht der Abschiebung aus der Haft besteht und
- c) die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als 18 Monate und weniger als 60 Monate beträgt.

2. Verlegungsverfahren

2.1 Verlegungen Gefangener, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung nach § 9 Abs. 1 oder 2 des Strafvollzugsgesetzes angezeigt ist, erfolgen im Einvernehmen zwischen den beteiligten Anstalten.

Sind sämtliche Behandlungsplätze der Sozialtherapeutischen Anstalt belegt, so ist eine Warteliste zu führen. Gefangene, deren Behandlung nach § 9 Abs.1 des Strafvollzugsgesetzes angezeigt ist, sind vorrangig aufzunehmen.

2.2 Kommt ein Einvernehmen über eine Verlegung nicht zu Stande, so sind die entscheidungserheblichen Vorgänge mit der Gefangenenpersonalakte und Stellungnahme durch die Entsendeanstalt der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Rückverlegung

Eine Rückverlegung in die Entsendeanstalt erfolgt

- a) nach § 9 Abs.1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes oder
 - b) bei nach § 9 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes aufgenommenen Gefangenen, wenn
 - aa) sie ihre Zustimmung zurück nehmen oder
 - bb) sie ihre Mitarbeit bei der Behandlung beharrlich verweigern oder
 - cc) sich im Nachhinein zeigt, dass die therapeutischen Mittel der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht ausreichen,
- oder
- c) wenn Ausschließungsgründe nach Nr. 1.3 naheingetreten sind.

HAB zu § 10

1. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Gefangenenpersonalakten mit ihrer Stellungnahme im Berichtswege der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

Die Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug ist in einer schriftlichen Einweisungsverfügung festzustellen. An der Prüfung nach VV Nr. 2 Abs. 3 ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen.

2. Wurde die Einweisungsentscheidung durch die Einweisungskommission getroffen, so ist das Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges nicht erforderlich.
3. Die Eignungsprüfung für die Verlegung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug bedarf grundsätzlich der Einholung eines Sachverständigengutachtens in folgenden Fällen:
 - a) bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Sicherungsverwahrung, Entziehungsanstalt, psychiatrisches Krankenhaus),
 - b) bei wegen Verbrechen zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren Verurteilten,
 - c) bei wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB Verurteilten,
 - d) bei zu mehr als 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten wegen folgender Vergehen:
 - aa) § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung),

bb) § 225 Abs. 1 oder 2 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),

cc) § 323 a StGB (wegen einer im Rausch begangenen vorgeannten Straftat).

Bei Einheitsjugendstrafen gilt dies dann, wenn sie 2 Jahre überschreiten und der Schwerpunkt der Tatschuld bei einem oder mehreren der genannten Delikte liegt.

4. Ist auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens eine Prognose zur Eignung für eine andere der genannten Vollzugsmaßnahmen nicht möglich, so ist für die beabsichtigte Vollzugsmaßnahme ein Ergänzungsgutachten einzuholen.
5. Die unter Nr. 2 getroffene Regelung gilt auch in den Fällen, in denen die zur Bewährung ausgesetzten Strafen widerrufen wurden.
6. Die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist wie bisher bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
7. Bei zeitigen Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen sind der Aufsichtsbehörde jeweils am Quartalsende unter Beifügung des A-Bogens und des aktuellen Auszugs aus dem Bundeszentralregister die Fälle zu berichten, in denen nach entsprechender Lockerungsprüfung per Checkliste eine positive Entscheidung beabsichtigt ist und ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, obwohl der Gefangene zu diesem Zeitpunkt noch mehr als 30 Monate bis zum Strafbefehl zu verbüßen hatte; der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht. Fehlanzeige ist erforderlich.
8. Bei Verurteilten, gegen die wegen der in Nr. 2 genannten Straftaten Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wird oder zu vollstrecken ist, ist wie folgt zu verfahren:
Bei der Erstentscheidung für Gefangene des geschlossenen Vollzuges bedarf die Eignungsprüfung grundsätzlich der Einholung eines externen Sachverständigengutachtens. In Ausnahmefällen, in denen Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
Die besonderen Fachdienste der Anstalt (insbesondere psychologischer und/oder ärztlicher Dienst) sind in jedem Falle zu beteiligen.
9. Für Selbststeller in Einrichtungen des offenen Vollzuges gilt die unter Buchst. B. Ziffer V. Nr. 1. Buchst. c Doppelbuchst. cc des Vollstreckungsplans für das Land Hessen getroffene Regelung entsprechend.
10. Die Eignung Gefangener für die genannten Lockerungsmaßnahmen kann von der Teilnahme an individuell angezeigten Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen (insbesondere §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244, 244 a – soweit Raubdelikte betroffen –, 249 bis 252, 255, 306 a bis c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB

bei entsprechender Rauschtat) oder wegen bestimmter Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB) vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, wird eine Teilnahme an solchen Maßnahmen im Erwachsenenvollzug in der Regel vorausgesetzt. Sollte davon abgesehen werden, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

11. Die Kosten der Begutachtung sind bei Titel 05 05 - 526 71 zu buchen.
12. Die Eignungsprüfung hat bei Gefangenen, bei denen nach VV Nr. 2 Abs. 3 eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist oder die zu mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind oder die während einer früheren Unterbringung im Vollzug eine oder mehrere Straftaten begangen haben und deshalb insgesamt zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden oder die in vorgenannten Fällen Lockerungen, Urlaub oder offenen Vollzug missbraucht haben, anhand der Checkliste (Erlass vom 10. 9. 1999 – 4522 - IV/4 [IV/8] - 1057/98) zu erfolgen.
13. Vor jeder Verlegung Gefangener in eine Einrichtung des offenen Vollzuges ist dort anzufragen, ob diese aufnahmefähig ist.
14. Die Anstaltsleitung bestimmt die Abteilungsleitungen für den offenen Vollzug. Der Abteilungsleitung obliegt die soziale Betreuung der Gefangenen. Sie sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes sowie für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung.

Sie kann bei Pflichtverstößen, die nicht eine Disziplinarmaßnahme durch die Anstaltsleitung erfordern, gegen Gefangene erzieherische Maßnahmen treffen.
15. Bei ausländischen Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, können Ausnahmen nach VV Nr. 1 Abs. 2 zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Die zuständige Ausländerbehörde ist zu hören.

Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

HAB zu § 11

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Eignungsprüfung vor der Erstgewährung einer Vollzugslockerung gelten die Nr. 3 bis 11 der HAB zu § 10 entsprechend.

Die Eignungsprüfung hat bei Gefangenen, bei denen nach VV Nr. 7 Abs. 4 eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist oder die zu mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind oder die während einer früheren Unterbringung im Vollzug eine oder mehrere Straftaten begangen haben und deshalb insgesamt zu

Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden oder die in vorgenannten Fällen Lockerungen, Urlaub oder offenen Vollzug missbraucht haben, anhand der Checkliste (Erlass vom 10. 9. 1999 – 4522 - IV/4 [IV/8] - 1057/98) zu erfolgen.

- 1.2 An der Prüfung nach VV Nr. 7 Abs. 4 ist die zuständige Vollstreckungsbehörde unter Verwendung des landesinternen Vordrucks VG 1013 LH zu beteiligen.
- 1.3 An der Prüfung nach VV Nr. 7 Abs. 4 ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Verantwortung einer Lockerung zu erwarten sind; dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.
- 1.4 Bei ausländischen Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, können Ausnahmen nach VV Nr. 7 Abs. 3 zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
Die Ausländerbehörde ist zu hören.
Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.
- 1.5 Vor erneuter Gewährung von Lockerungen nach einem gravierenden Lockerungs- oder Urlaubsmissbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde in den Fällen der VV Nr. 7 Abs. 4 erneut zu beteiligen.

2. Außenbeschäftigung

- 2.1 Als Außenbeschäftigung gelten Arbeiten außerhalb des umfriedeten Anstaltsbereichs unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
Diese Aufsicht kann in Einzelfällen (zum Beispiel bei Arbeiten in und außerhalb von Justizgebäuden) auch Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes übertragen werden.
- 2.2 Bei Außenbeschäftigung tragen die aufsichtführenden Bediensteten grundsätzlich keine Schusswaffen. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Aufsichtführenden Bediensteten kann das Tragen von Zivilkleidung gestattet werden; dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.
- 2.3 Für alle zur Außenbeschäftigung zugelassenen Gefangenen ist eine von der Anstaltsleitung zu unterzeichnende Karteikarte anzulegen, die das Aufsichtspersonal mit einer Liste sämtlicher Gefangener der Gruppe bei sich zu führen hat. Ferner ist dem Aufsichtspersonal eine Liste sämtlicher Gefangener seiner Gruppe zu übergeben. Eine Durchschrift der Liste ist bis zur Rückkehr der Gruppe an der Außenpforte der Vollzugsanstalt aufzubewahren. Die Liste soll die genaue Bezeichnung des Arbeitsplatzes und die Zu- und Vornamen der Gefangenen enthalten.

- 2.4 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten der Gefangenen überblicken und deren Vollzähligkeit feststellen können.
- 2.5 Abweichend von VV Nr. 5 Abs. 2 dürfen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Außenbeschäftigung und unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht zugelassen werden.
- 2.6 Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene grundsätzlich nicht herangezogen werden.

3. Freigang

- 3.1 Als Freigang gelten insbesondere Arbeit, schulische und berufliche Aus- und Fortbildung sowie Umschulung in freien Arbeits- und Ausbildungsstätten außerhalb der Vollzugsanstalt ohne Aufsicht durch Vollzugsbedienstete.
- 3.2 Zum Freigang zugelassenen Gefangenen ist von der Vollzugsanstalt ein Ausweis nach folgendem Muster auszustellen:

AUSWEIS

Frau/Herr _____, _____, _____
(Zuname) (Vorname) (geboren am)

(zuletzt wohnhaft gewesen)

ist z. Zt. in der Abteilung für offenen Vollzug

(PLZ) (Ort, Straße, Telefon)

untergebracht.

Als Ersatz für die einbehaltenen Personalpapiere wurde ihr oder ihm dieser Ausweis ausgehändigt.

(Ort)

(Datum)

Die Leitung der Abteilung für offenen Vollzug in

(Unterschrift)

(LS)

- 3.3 Zum Freigang zugelassene Gefangene sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Die Dienstleitung kann gestatten, zusätzliche Zeiten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringen, soweit es der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
- 3.4 Zum Freigang zugelassene Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis tragen grundsätzlich eigene Kleidung. Steht die benötigte Kleidung nicht zur Verfügung und kann sie aus eigenen Mitteln oder auf eine andere Weise (zum Beispiel durch Gewährung eines Vorschusses, Übersendung durch Angehörige) nicht beschafft werden, so wird sie von der Anstalt gestellt. Kleidung aus Anstaltsbeständen darf die zum Freigang Zugelassenen nicht als Gefangene kenntlich machen. Zum Freigang zugelassene Gefangene haben für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. In begründeten Fällen kann die Vollzugsanstalt die Kosten übernehmen.
- 3.5 Zum Freigang zugelassene Gefangene nehmen an der Anstaltsverpflegung teil, soweit nicht Selbstverpflegung gestattet ist.
- 3.6 Zum Freigang zugelassene Gefangene mit freiem Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege durch den Justizvollzug. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (zum Beispiel Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, so werden zum Freigang zugelassene Gefangene vom anstaltsärztlichen Dienst behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, so werden die Gefangenen in das zuständige Anstaltskrankenhaus verlegt, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein örtliches Krankenhaus gebieten.
- 3.7 Sollen zum Freigang zugelassene Gefangene schulisch oder beruflich gefördert werden und kommt eine Förderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder

dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Betracht, so ist das hiernach Erforderliche bei dem zuständigen Arbeitsamt oder dem Amt für Ausbildungsförderung in die Wege zu leiten. Ansonsten erhalten sie Ausbildungshilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes.

4. Ausführung

- 4.1 Gefangene, denen Urlaub oder Ausgang nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) sinnvoll und aufgrund der personellen Gegebenheiten der Anstalt möglich ist. Auszuführende Gefangene sind grundsätzlich ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 4.2 Für die Ausführung kann Gefangenen das Tragen eigener Kleidung aufgrund einer Entscheidung der Anstaltsleitung gestattet werden.
- 4.3 Eine Ausführung kann insbesondere zu folgenden Zwecken gewährt werden:
- a) zur Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Anstalt, die im Rahmen des Schulunterrichts oder der Berufsausbildung vorgeschrieben sind,
 - b) zur aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese von der Anstalt getragen werden oder für die Teilnahme von Gefangenen vorgesehen sind,
 - c) zur eigenen Eheschließung, Teilnahme an Trauerfeiern oder Familienfeiern wie Taufe, Konfirmation, Erstkommunion oder Eheschließung eines Kindes oder der Eltern, soweit familiäre Bindungen bestehen,
 - d) zur Aufrechterhaltung, Herstellung oder Verstärkung für die Wiedereingliederung förderlicher Kontakte,
 - e) zur Heilbehandlung.
- 4.4 Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte dürfen vor der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Gewährung von Vollzugslockerungen, Urlaub oder einer Einweisung in den offenen Vollzug nur ausgeführt werden, wenn sie durch geeignete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in ausreichender Zahl begleitet werden und eine ständige und unmittelbare Aufsicht gewährleistet ist.

5. Ausgang

- 5.1 Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.
- 5.2 Beim Ausgang tragen Gefangene eigene Kleidung.

5.3 Die Kosten des Ausgangs sind grundsätzlich aus dem Hausgeld oder dem Eigengeld zu bestreiten.

6. Vollzugslockerungen besonderer Art

Vollzugslockerungen besonderer Art – ohne Anrechnung auf den Regel- oder Sonderurlaub – können insbesondere zur Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren und an sportpädagogischen Projekten gewährt werden. Dabei sollen mehrere Gefangene nur in Begleitung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Bediensteter teilnehmen. Ausnahmsweise können Vollzugslockerungen besonderer Art unter Berücksichtigung des Einzelfalles auch ohne Begleitung durch Bedienstete gewährt werden (etwa zur Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme außerhalb des Vollzuges).

Für solche Maßnahmen kommen lediglich Gefangene in Betracht, die bereits in unbegleiteten Lockerungsmaßnahmen erprobt wurden und deren Vollzugsplanung die Teilnahme an einem solchen Projekt vorsieht.

HAB zu § 13

1. Allgemeines

Für die Eignungsprüfung vor der Erstgewährung eines Urlaubs aus der Haft gelten die Nr. 3 bis 11 der HAB zu § 10 entsprechend.

2. Die Eignung hat bei Gefangenen, bei denen nach VV Nr. 4 Abs. 4 eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist oder die zu mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind oder die während einer früheren Unterbringung im Vollzug eine oder mehrere Straftaten begangen haben und deshalb insgesamt zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden oder die in den vorgenannten Fällen Lockerungen, Urlaub oder offenen Vollzug missbraucht haben, anhand der Checkliste (Erlass vom 10. 9. 1999 – 4522 - IV/4 (IV/8) - 1057/98) erfolgen.

An der Prüfung nach VV Nr. 4 Abs. 4 ist die zuständige Strafvollstreckungsbehörde unter Verwendung des landesinternen Vordrucks VG 1013 LH zu beteiligen.

An der Prüfung nach VV Nr. 4 Abs. 4 ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Verantwortung von Urlaub zu erwarten sind; dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

3. Vor der Gewährung von Urlaub ist zu überprüfen, ob die angegebene Urlaubsadresse zutreffend ist und ob die angegebenen Personen bereit sind, die Gefangenen während der Urlaubszeit bei sich aufzunehmen. Zur Überprüfung der Urlaubsanschrift ist ein Auskunftersuchen an die jeweilige Gemeindeverwaltung zu richten, das über die zuständigen Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen, die ggf. vorhandene Erkenntnisse anfügen sollen, an die Justizvollzugsanstalt zurück

geleitet werden soll. Die Überprüfung von Urlaubsadressen kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Anstalt aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.

4. Bei ausländischen Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, können Ausnahmen nach VV Nr. 3 Abs. 2 zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Die zuständige Ausländerbehörde ist zu hören. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.
5. Vor der ersten erneuten Gewährung von Urlaub nach einem Lockerungs- oder Urlaubsmissbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde in den Fällen des VV Nr. 4 Abs. 4 erneut zu beteiligen.
6. Restbeträge des Hausgeldes, das Gefangenen bei Urlaubsantritt zur Finanzierung des Urlaubs ausgezahlt wurde, sind bei Urlaubsrückkehr als Hausgeld zu behandeln und den Gefangenen auf das Hausgeldkonto zu buchen.

HAB zu § 19

1. Die im Haftraum vorhandenen landeseigenen Ausstattungsgegenstände dürfen durch eigene Sachen der Gefangenen nicht ersetzt werden.
2. Tierhaltung ist nicht erlaubt.

HAB zu § 22

1. Einkaufsmengen und Warensortiment

- 1.1 Der Einkauf muss sich im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten und soll mit Blick auf die gebotene Übersichtlichkeit des Haftraums und eine vernünftige Lebensführung begrenzt werden. Dürfen Gefangene nach § 22 Abs. 3 vom Eigengeld einkaufen, so entfällt beim Erwerb von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von Mitteln der Körperpflege insoweit die Zweckbindung als Überbrückungsgeld nach § 83 Abs. 2 Satz 3.
- 1.2 Das gesetzliche Warensortiment ist auf Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege begrenzt. Zusätzlich sollen Schreibwaren, Briefmarken, Kleingeräte wie Thermoskannen und Dosenöffner sowie – in Anstalten mit Kartentelefonen – Telefonkarten in das Sortiment aufgenommen werden. Sonstige Artikel (zum Beispiel Radiogerät, Fernsehgerät, Stereoanlage, Gameboy) sollen nur durch Vermittlung der Anstalt außerhalb des Monateinkaufs erworben werden können. Frischfleisch, in Folie eingeschweißtes Fleisch und Tiefkühlkost jeglicher Art sollen nicht angeboten werden.
Über die Zulässigkeit dieses Warensortiments entscheidet die Anstaltsleitung.

2. Durchführung des Einkaufs

- 2.1 Die Warenverkaufskonzessionsvergabe durch die Anstaltsleitungen soll im Wege einer nicht förmlichen Ausschreibung erfolgen. Die Vollzugsanstalt wählt die Lieferanten aus und vereinbart mit ihnen Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind als Lieferanten auszuschließen. In der Vereinbarung mit den Lieferanten ist eine sofortige Kündigung für den Fall vorzusehen, dass sie eine grobe Pflichtverletzung begangen haben oder ihr Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.

Lieferanten und Warenangebot sind durch die Anstaltsleitungen unter Beteiligung geeigneter Mitarbeiter auf Güte und Preisangemessenheit laufend zu überprüfen.

Die Anstaltsleitung bestimmt eine geeignete, feste Ansprechperson aus ihrer Anstalt als Kontaktperson des Kaufmanns.

- 2.2 Etwaige Preisnachlässe (zum Beispiel Skonto, Sondernachlass) der Lieferanten sollen den Gefangenen möglichst unmittelbar zugute kommen. Wird hiervon wegen zu großen Verwaltungsaufwands abgesehen, ist nach den Bestimmungen über die haushaltsmäßige Behandlung von Zuschüssen (Spenden) Außenstehender an Vollzugsanstalten und von Preisnachlässen beim Wareneinkauf für Gefangene und Arrestanten zu verfahren.

- 2.3 Der Einkauf der Gefangenen soll für jeden Gefangenen mindestens zweimal im Monat möglich sein. Für arbeitende Gefangene soll er während der Freizeit stattfinden.

- 2.4 Er ist von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes zu beaufsichtigen.

Zu Hilfstätigkeiten bei der Warenanlieferung oder der Einkaufsdurchführung sollen Gefangene nicht herangezogen werden.

- 2.5 Der Einkaufsraum soll nicht dem Unterkunftsbereich zugeordnet werden, sondern dem Mehrzweckbereich (zum Beispiel Kaufladen, Bücherei, Friseur). Er soll groß genug und übersichtlich sein und möglichst wenige Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände bieten. Nach Möglichkeit sind Zu- und Abgang für Gefangene zu trennen.

Die Vereinbarung einer Miete für die bloße Nutzung der Verkaufsfläche (ohne Energieverbrauchskosten) ist unzulässig.

Der Warentransport zum Haftraum soll in einheitlichen Transportbehältnissen (zum Beispiel Klappbox) erfolgen.

- 2.6 Für jeden Einkauf aus den Bezügen und aus dem Eigengeld sind von Vollzugsanstalten mit Magnetkonten-Computern Einkaufsbelege, im Übrigen getrennte Ausgabenlisten zu erstellen. Wenn es für die Ermittlung des Gesamtbetrages an Waren

oder für die Abwicklung des Einkaufs zweckmäßig ist, können daneben besondere Aufzeichnungen geführt werden (zum Beispiel Hilfslisten, Einkaufszettel). Enthalten diese Aufzeichnungen das Anerkenntnis der Gefangenen, so dürfen sie erst nach sechs Monaten vernichtet werden.

- 2.7 Nach dem Einkauf sind die Ausgabenlisten oder Einkaufsbelege dem mit der Verwaltung der Kontokarten für Bezüge oder der eigenen Gelder der Gefangenen beauftragten Bediensteten zur Belastung der Konten zuzuleiten. Die Ausgabenlisten sind von dazu befugten Bediensteten sachlich und rechnerisch festzustellen.

HAB zu § 24

1. Notwendige Dolmetscherkosten werden aus Haushaltsmitteln bestritten.
2. Bei dem Besuchsverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RIVASt (JMBl. 1994 S. 438) zu verfahren:

Nr. 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob Gefangene durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden dürfen und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die oder der Gefangene eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger, Schutzbefohlene oder Schutzbefohlener ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsgerichtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Besuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Sind Gefangene mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.“

3. In den Justizvollzugsanstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für Ausgang oder Urlaub nicht geeignet sind, die Möglichkeit schaffen, Besuche mit engsten Familienangehörigen in einer freundlicheren und entspannteren Atmosphäre zu empfangen.

HAB zu § 26

1. Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare müssen sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.

2. Die Anwaltseigenschaft ist durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Anwaltseigenschaft durch telefonische Anfrage bei der für die Anwaltszulassung jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu überprüfen.
3. Von der Überprüfung nach 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn Person und Eigenschaft der in Nr. 1 genannten Personen der Anstalt zweifelsfrei bekannt sind.

HAB zu § 27

Bei Besuchen nach § 24 Abs. 1 dürfen Gefangenen in angemessenem Umfang Genussmittel, Obst, alkoholfreie Getränke und Süßigkeiten zum Verzehr im Besuchsraum übergeben werden. Die Waren müssen durch Vermittlung der Vollzugsanstalt erworben worden sein; sie dürfen in die übrigen Räume der Vollzugsanstalt nicht mitgenommen werden. Andere Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden.

HAB zu § 28

1. Die für die Freimachung von Postsendungen benötigten Postwertzeichen können entweder beim Einkauf vom Haus- oder Eigengeld erworben oder von Personen, die im Briefwechsel mit den jeweiligen Gefangenen stehen, zugesandt werden. Diese Postwertzeichen dürfen in angemessenem Umfang in den Hafträumen aufbewahrt werden.
2. Sind Gefangene zunächst nicht in der Lage, die Kosten für den Schriftverkehr aufzubringen, kann die Vollzugsanstalt einen angemessenen Betrag als Vorschuss auf zu erwartende Bezüge zur Verfügung stellen. Für Einschreibe- oder Eilzustellgebühren darf ein Vorschuss nur in begründeten Fällen gewährt werden. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.
3. Bei dem Schriftverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST (JMBl. 1994 S. 438) zu verfahren:

„Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen

(1) Auf das Verlangen Gefangener ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihnen anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von den Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die Betroffenen sind über ihre Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der Betroffenen (vergleiche Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen der inhaftierten Ausländern und der für sie zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.“

HAB zu § 29

1. Von der Überwachung sind ferner ausgenommen
 - a) Schreiben Gefangener an den Bundespräsidenten oder Gerichte und Justizbehörden des Bundes und der Länder, soweit diese an die jeweiligen offiziellen Anschriften gerichtet sind und der Absender zutreffend angegeben ist,
 - b) Schreiben des Bundespräsidenten oder von Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder an Gefangene, soweit diese Schreiben eindeutig die Absender erkennen lassen (zum Beispiel Freistempler, Dienstpost) und aufgrund der Straftat der Gefangenen oder ihrer Persönlichkeit Sicherheitsbedenken nicht bestehen,
 - c) Briefe von Abgeordneten oder der Verwaltung des Hessischen Landtags an Gefangene, sofern die Briefe eindeutig den Absender erkennen lassen (zum Beispiel Freistempler, Dienstpost),
 - d) Schriftverkehr Gefangener mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

2. Überwachung des fremdsprachigen Schriftverkehrs
 - 2.1 Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftverkehrs der Gefangenen soll nur solchen Bediensteten der eigenen Vollzugsanstalt übertragen werden, die die in Betracht kommenden Fremdsprachen ausreichend beherrschen. Für Übersetzungen können auch Bedienstete anderer Justizbehörden und justizfremde Personen in Anspruch genommen werden.
 - 2.2 Notwendige Kosten für die Überwachung fremdsprachigen Schriftverkehrs (Zensur, Übersetzung) werden aus Haushaltsmitteln bestritten.
 - 2.3 Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung im Allgemeinen auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Alle sich örtlich bietenden Möglichkeiten, geeignete Personen zur Übersetzung zu gewinnen, sind auszunutzen. Hierzu gehören neben Justizbediensteten karitative und kirchliche Betreuungsstellen sowie Lehrkräfte an Schulen und sprachkundige Bedienstete anderer Verwaltungen.
 - 2.4 Mit den in 2.3 Genannten ist möglichst eine Pauschalvergütung entsprechend der Vergütung für Justizbedienstete zu vereinbaren, es sei denn, Mitglieder der karitativen und kirchlichen Stellen sowie Mitglieder der konsularischen Vertretungen verzichten im Interesse der Gefangenen ihrer Staatsangehörigkeit auf eine Vergütung.

2.5 Zur ordnungsgemäßen Überwachung des fremdsprachigen Schriftverkehrs ist es nicht ausreichend, wenn der Vollzugsanstalt gegenüber lediglich die Unbedenklichkeit bescheinigt wird. Es sind zumindest Inhaltsangaben der fremdsprachigen Schreiben zu fertigen und der Vollzugsanstalt zur Zensur vorzulegen.

HAB zu § 33

1. Bringen Gefangene beim Eintritt in die Vollzugsanstalt Tabakwaren und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs nicht oder nicht ausreichend ein oder können diese nicht rechtzeitig beim Einkauf erworben werden, kann der Empfang eines Päckchens (bis 2 kg) gestattet werden. Die Regelung über den Inhalt des Zugangspäckchens trifft die Vollzugsanstalt unter Berücksichtigung des für die Zugangszeit notwendigen Bedarfs. An Stelle eines Zugangspäckchens darf ein Betrag bis zum vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 aus dem Eigengeld verwendet werden. § 83 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Neben Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in jeder Form sowie Medikamenten und Tabletten (vergleiche VV Nr. 2) dürfen dem Paket folgende Waren nicht beifügt werden:
 - a) Getränke aller Art,
 - b) Toilettenartikel in jeglicher Form,
 - c) Spraydosen,
 - d) Gewürze,
 - e) leicht verderbliche Waren,
 - f) Zeitungen und Zeitschriften sowie Briefe,
 - g) entzündliche Stoffe,
 - h) sonstige Gegenstände, von denen eine Gefährdung der Sicherheit oder des Vollzugsziels zu befürchten ist.
3. Die Waren dürfen nicht in verlöteten Dosen, verschlossenen Kunststoffbehältnissen, Tuben oder Gläsern, Tee darf nicht in verschlossenen Teebeuteln verpackt sein.
4. Für den Empfang eines Paketes ist die nach VV Nr. 4 Satz 2 vorgesehene Paketmarke erforderlich. Dem in Betracht kommenden Paketabsender ist mit der Paketmarke ein Merkblatt zu übersenden, das die wesentlichen Vorschriften über Inhalt und Umfang des Pakets enthalten soll.

HAB zu § 35

1. Gefangene können in der Regel namentlich in folgenden Fällen Ausgang oder im genannten Umfang Urlaub erhalten:
 - a) bei eigenem Wohnungswechsel oder dem des Ehegatten 2 Tage

b) bei eigener Eheschließung	2 Tage
c) bei Konfirmation, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern von Verwandten ersten Grades	1 Tag
d) bei Eheschließung eines eigenen Kindes	1 Tag
e) bei eigener silberner oder goldener Hochzeit oder von Verwandten ersten Grades	1 Tag
f) bei der Niederkunft der Ehefrau	2 Tage
g) bei Krankenhausaufenthalt von Angehörigen	1 Tag
h) bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen	4 Tage

Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgang oder Urlaub in sonstigen dringenden Fällen oder der Gewährung eines längeren Urlaubs bei vorliegenden besonderen Umständen, insbesondere auch bei weiter Entfernung vom Urlaubsort, bleibt unberührt.

2. HAB Nr. 1, 4 und 5 zu § 11 und HAB zu § 13 gelten entsprechend.

HAB zu § 36

1. Für Ausgang und Urlaub gelten die VV zu §§ 11, 13 und 14 sowie die HAB Nr. 1 und 5 zu § 11 und HAB zu § 13 entsprechend.
2. Für Ausführung und Vorführung gelten die VV zu §§ 11 und 14 sowie die HAB Nr. 1 und 4 zu § 11 entsprechend.

HAB zu §§ 37 bis 52, 133, 148, 149, 176, 177, 190 Nr. 11, 195

Soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist, regelt die Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (GAV) in der Fassung vom 18. Februar 1993 (JMBl. S. 381), zuletzt geändert am 21. Januar 1999 (JMBl. S. 174), die organisatorische Durchführung.

HAB zu § 39

1. Wird Gefangenen gestattet, ein freies Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis einzugehen, so haben sie zuvor über die Behandlung ihrer Bezüge folgende schriftliche Erklärung gegenüber der Vollzugsanstalt abzugeben:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bezüge während der Dauer des Vollzuges an die Vollzugsbehörde oder auf ein von ihr zu bestimmendes öffentlich-rechtliches Geldinstitut überwiesen werden. Die während des Vollzuges gegen mich entstehenden Ansprüche sind aus den Bezügen zu begleichen. Verfügungsberechtigt über die Bezüge ist ausschließlich die Vollzugsbehörde.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

2. Zur Abwicklung der unbaren Geldbewegungen (zum Beispiel Vorschusszahlungen) ist ein Sammel-Girokonto bei einem öffentlich-rechtlichen Geldinstitut einzurichten. Gegenüber dem Geldinstitut sind die Kontoverfügungsberechtigten zu benennen.

Für alle Freigangsgefangenen ist grundsätzlich ein Girokonto bei einem öffentlich-rechtlichen Geldinstitut einzurichten, sobald sie über eigene Bezüge verfügen. Über das Konto darf nur die Vollzugsbehörde verfügen. Diese Verfügungsbeschränkung ist bei Eröffnung des Kontos mit dem Geldinstitut zu vereinbaren. Die Freigangsgefangenen haben die anfallenden Gebührenbelastungen zu tragen.

Ausnahmsweise Freigangsgefangenen unmittelbar übergebene Zahlungsmittel oder Zahlungsanweisungen (zum Beispiel Schecks) haben sie unverzüglich an die Vollzugsbehörde weiterzuleiten. Hierüber sind die Freigangsgefangenen zu belehren.

3. Aus den Bezügen der Freigangsgefangenen ist zunächst das Hausgeld festzusetzen (§ 47 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 des Strafvollzugsgesetzes). Es beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1, § 200 des Strafvollzugsgesetzes), für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden, wenn die Bezüge des Freigangsgefangenen zur Deckung der Kosten nach Nr. 2 Abs. 3 Buchst. a VV zu § 39 sonst nicht ausreichen.

4. Der Haftkostenbeitrag (§ 50 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3) ist vom Tage der Arbeitsaufnahme zu erheben. Der für Unterbringungskosten festgesetzte Haftkostenanteil (HAB 1 zu § 50) ist auch bei der Urlaubsgewährung zu entrichten.

Der Entlassungstag bleibt jedoch unberücksichtigt. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Bezüge oder sonst verfügbaren Mittel der Freigangsgefangenen zur Deckung der unabweisbaren Kosten des Mindestbetrages des Hausgeldes und des Überbrückungsgeldes nicht ausreichen.

5. Für das Überbrückungsgeld (§ 51) wird grundsätzlich ein Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist bei einem öffentlich-rechtlichen Geldinstitut angelegt. Die HAB Nr. 3 und 6 zu § 51 gelten entsprechend. Die Abteilungsleitung der Einrichtung des

offenen Vollzuges bestimmt die Höhe der monatlich einzuzahlenden Beträge (Nr. 1 Abs. 1 VV zu § 51).

Verfügen Gefangene bei Eintritt in die Einrichtung des offenen Vollzuges bereits über Überbrückungsgeld, so ist dieses auf dem Personenkonto gesondert darzustellen.

6. Sind die Bezüge der Freigangsgefangenen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer und etwaiger Unterhaltsverpflichtungen zu niedrig, um sowohl das Überbrückungsgeld als auch den Haftkostenbeitrag in voller Höhe aufzubringen, so ist zunächst das Überbrückungsgeld zu bilden. Auch gegenüber der Bildung von Eigengeld hat die Bildung des Überbrückungsgeldes Vorrang.

HAB zu § 41

1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Gefangenen zu verpflichten, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat.
2. Über den Zeitrahmen in Abs. 1 Satz 2 hinaus dürfen Gefangene nicht länger als ein halbes Jahr in einer Vertrauensstellung belassen werden. Danach ist ein Wechsel zwingend.
3. Bei Handwerkstätigkeiten in einem Hilfsbetrieb (Hausschlosserei, -schreinerei oder ähnlichem) kann der Zeitrahmen nach Abs. 1 Satz 2 überschritten werden, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen.

HAB zu § 42

1. VV Nr. 1 zu § 42 findet in Hessen keine Anwendung. Es gilt folgende Regelung:
 - 1.1 Gefangene haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn nach Inhaftierung zugewiesene Tätigkeiten (§ 37) oder Hilfstätigkeiten (§ 41 Abs. 1 Satz 2) insgesamt ein Jahr lang ausgeübt wurden (Tätigkeitsjahr). Diese Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.
 - 1.2 Der beliebige Beginn des Jahreszeitraums kann nicht später als zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung liegen.
 - 1.3 Auf das Tätigkeitsjahr werden angerechnet
 - a) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an einer Arbeitsleistung verhindert waren (bis zu sechs Wochen jährlich),
 - b) Zeiten, in denen Gefangene Übergangsgeld erhalten haben,
 - c) Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht und Urlaub aus der Haft, der nach § 42 Abs. 2 anzurechnen ist,

- d) Zeiten, in denen Gefangene während der Inhaftierung eine Billigkeitsentschädigung aus Anlass eines sonstigen Unfalls nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24. April 1997 (JMBl. S. 451) erhalten haben.
2. VV Nr. 2 b zu § 42 findet in Hessen keine Anwendung.
 3. Die anrechenbaren Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen, an denen Gefangene aus den anerkannten Anlässen an der Arbeitsleistung verhindert waren. Bei Wochenzeiten entspricht eine Woche sechs Arbeitstagen. Bei Jahreszeiträumen sind die Feststellungen nach der Einsatzkarte (Vordruck AV 4.7) oder den entsprechenden Daten aus dem System BASIS und den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Vordruck AV 4.9) zu treffen.
 4. Die Gefangenen sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Freistellungsanträge der Gefangenen ist der Vordruck AV 4.8 zu verwenden.
 5. Gefangene, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeitspflicht erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit im Sinne der Nr. 6.2 bis 6.4 GAV.
 6. Verbringen Gefangene Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt, ist ihnen auch während der allgemeinen Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit zu einer sinnvollen Beschäftigung zu geben (zum Beispiel Freizeitveranstaltungen im Sinne des § 67, Ausgang nach § 11 Abs. 1 Nr. 2).
 7. Gefangene, die an einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen, haben für die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld. Sie erhalten jedoch für die Zeit der genehmigten Freistellung von der Arbeitspflicht ihre zuletzt gezahlten Bezüge (Unterhaltsgeld) als Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes (05 05 - 681 08) weiter.
 8. Werden von der Arbeitspflicht freigestellte Gefangene vor oder während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt im ersten Fall eine Fortzahlung der Bezüge, im zweiten Fall werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.
 9. Die nach § 42 Abs. 2 anzurechnenden Urlaubstage sind zu vergüten.

HAB zu § 46 (in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 1 des Strafvollzugsgesetzes)

1. Gefangene sind durch die Hausordnung über die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld zu unterrichten.
2. Taschengeld darf nur für den Monat gewährt werden, der dem Monat der Genehmigung vorausgeht. Bei Beschäftigungslosigkeit, die sich über mehrere Monate erstreckt, bleibt die erste Genehmigung Grundlage der Weitergewährung.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind alle verfügbaren Mittel der Gefangenen in Fremdwährung und zum Beispiel auf eingebrachten Sparbüchern oder Schecks zu berücksichtigen.

3. Die Anstaltsleitung oder die von ihr Beauftragten entscheiden über die Gewährung des Taschengeldes.
4. Das Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt (Vordruck AV 4.10).
5. Von den Gefangenen angespartes Taschengeld wird auf die Höhe des Taschengeldanspruchs nicht angerechnet.

HAB zu § 50

1. Die Anteile für Unterbringungskosten werden wie folgt festgesetzt:

a) für Wohnung	34 vom Hundert
b) für Heizung	10 vom Hundert
c) für Beleuchtung	2 vom Hundert

der vom Bundesministerium der Justiz jährlich festgestellten Durchschnittsbeträge.

Ist für mehrere Gefangene ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung jeweils ergebende Wert

d) bei Belegung mit 2 Gefangenen um	40 vom Hundert
e) bei Belegung mit 3 Gefangenen um	50 vom Hundert
f) bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen um	60 vom Hundert.

2. Für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung werden für

a) Frühstück	12 vom Hundert
b) Mittagessen	21 vom Hundert
c) Abendessen	21 vom Hundert

der vom Bundesministerium der Justiz jährlich festgestellten Durchschnittsbeträge festgesetzt.

3. Die monatlichen Anteile der Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden aufgrund der vom Bundesministerium der Justiz festgestellten Durchschnittsbeträge von der Aufsichtsbehörde durch Runderlass festgelegt.
4. Für die im Jugendstrafvollzug befindlichen Freigänger gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

HAB zu § 51

1. Die Höhe des Überbrückungsgeldes beläuft sich auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes, den das Hessische Sozialministerium im Staatsanzeiger veröffentlicht (§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes, StAnz. 26/2001 S. 2357).
2. Bei Vollzugsbeginn wird im Rahmen der Vollzugsplanung die anzuspärende Höhe des Überbrückungsgeldes festgesetzt. Ist beim Vollzugsbeginn oder im Rahmen der Erstellung oder Fortschreibung des Vollzugsplans zu erwarten, dass Gefangene die festgesetzte Höhe des Überbrückungsgeldes bis zum frühestmöglichen Tag der Entlassung in die Freiheit aus dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe, der Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 51 Abs. 1) sowie aus den Bezügen, die an ihre Stelle treten (VV zu § 47), nicht gebildet haben werden, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch das Eigen-geld wie Überbrückungsgeld zu behandeln.
3. Soweit das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung von Gefangenen zu Eingliederungszwecken in Anspruch genommen werden soll (§ 51 Abs. 3), ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Werden Gefangene im Anschluss an die Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Untersuchungs- oder andere Haft oder in Sicherungsverwahrung genom-men, so bleibt das während der Strafhaft gebildete Überbrückungsgeld bestehen.
5. Auf schriftlichen Antrag Gefangener kann das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden; dieses unterliegt während der Dauer des Voll-zugs der alleinigen Verfügung der Vollzugsbehörde.
6. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag des Gefangenen kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet worden ist. Es bleibt dem Gefangenen jedoch unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage Über-brückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.
7. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.
8. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder der Gefangenen) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Spar-buch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgut-schriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

9. Geldwerte Mittel wie etwa Sparbücher, Fremdwährungen, Schecks, Reiseschecks, Depotscheine sind von der Anstaltszahlstelle (Ein- und Auszahlungsstelle) sicher zu verwahren und in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen. Aufgelöste Sparkonten und eingelöste Sparbücher, Fremdwährungen, Schecks, Reiseschecks, Depotscheine sind in dem Verzeichnis rot zu streichen.

HAB zu § 53 bis 55

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Anstaltsseelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend bestellt, wird entsprechenden Gefangenen auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Diesem kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden.

Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Gefangenen erteilt.

HAB zu § 56

1. Gefangene, die außerhalb der Küche mit vorbereitenden Arbeiten für die Zubereitung der Verpflegung sowie mit deren Ausgabe beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt auf ihre gesundheitliche Eignung zu untersuchen. Im Übrigen ist nach dem zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes ergangenen Runderlass vom 16. März 2001 (JMBl. S. 315) zu verfahren.
2. Zur Durchführung der ärztlichen Versorgung wird im Übrigen auf die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen hingewiesen.

HAB zu §§ 58, 59, 61 und 62

1. Arznei- und Verbandsmittel:

Die nach § 34 in Verbindung mit § 93 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch von der Verordnung zu Lasten der Krankenkasse ausgeschlossenen Arzneimittel dürfen aus Haushaltsmitteln in medizinisch indizierten Fällen verordnet werden. Hierbei ist ein enger Maßstab anzulegen. Von den Zuzahlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind Gefangene befreit.

2. Zahnprothetische Leistungen:

Gefangene erhalten die erforderliche und notwendige zahnärztliche und zahnprothetische Versorgung, sofern die Maßnahme innerhalb der voraussichtlichen Verweildauer abgeschlossen werden kann. Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen werden aus Haushaltsmitteln übernommen. Zu den Kosten für den Zahnersatz wird abweichend von § 30 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch immer ein Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert gewährt. Im Falle der Bedürftigkeit im Sinn der VV Nr. 3 zu § 46 des Strafvollzugsgesetzes kann ein Zuschuss bis zu 100 vom Hundert gewährt werden.

3. Ausstattung der Gefangenen mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen- und anderen Hilfsmitteln:

Abweichend von den Regelungen des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind Gefangene von der Zuzahlung bei Hilfsmitteln befreit.

4. Untersuchungsgefangene:

Untersuchungsgefangene haben die Kosten für die Ausstattung mit Brillen (Kontaktlinsen), zahnprothetischen Leistungen sowie Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen grundsätzlich selbst zu tragen. Die Kosten können ausnahmsweise dann übernommen werden, wenn ihnen eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen, Dritte für die Kosten nicht aufkommen und abzusehen ist, dass sie noch längere Zeit im Vollzug verbringen werden. Von der zeitlichen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die durchzuführende Maßnahme nach anstandsärztlicher Feststellung keinen Aufschub duldet.

HAB zu § 65

1. Bei der Unterbringung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist über die Frage der Bewachung im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr sind die zur Frage der Lockerungsberechtigung entwickelten Maßstäbe anzulegen.
2. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf von einer Bewachung bei Gefangenen abgesehen werden,
 - a) gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,
 - b) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und nicht vollzogen ist.

HAB zu § 67

Soweit nicht in der Anstaltskonzeption enthalten, erstellt jede Anstalt eine Sportkonzeption. Der Aufsichtsbehörde sind jeweils zum 1. Oktober eines Jahres die Fortschreibung der Sportkonzeption und ein Jahresbericht vorzulegen. Sportprojekte – innerhalb und außerhalb der Anstalt – sind mit Finanz- und Materialbedarf darzustellen.

Der Verlauf des sportpädagogischen Projekts ist zu dokumentieren und in die Fortschreibung des Vollzugsplans aufzunehmen. Die Gefangenen sind an den Kosten zu beteiligen. Im Regelfall haben teilnehmende Gefangene einen Kostenanteil von fünf vom Hundert ihres monatlichen Nettolohns je Projekttag und Maßnahme selbst zu tragen. Die Eigenbeteiligung kann in Ausnahmefällen (etwa bei Arbeitslosigkeit) reduziert werden oder unterbleiben, wenn hierfür besondere Umstände vorliegen.

HAB zu § 69

1. Die Vollzugsanstalten schließen mit Privatunternehmen Verträge über den Einbau und Betrieb von Satellitenempfangsanlagen und Kabelanschlüssen zur Nutzung durch Gefangene.
2. Zu vereinbarende Rechte und Pflichten von Vertragsunternehmen:
 - a) Das Unternehmen errichtet die gesamte Anlage einschließlich der Installation der Antennendosen in den Hafträumen.
 - b) Zusätzlich zur Installation in den Hafträumen verpflichtet sich das Unternehmen, die Grundversorgung der Gefangenen mit mindestens fünf Fernsehprogrammen durch die Einrichtung und den Betrieb entsprechender Anschlüsse in den Gemeinschafts- oder Gruppenräumen kostenfrei für die gesamte Laufzeit des Vertrages sicherzustellen.
 - c) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (Verband Deutscher Elektrotechniker, Deutsche Industrie-Norm) einschließlich der örtlichen Brand-schutzbestimmungen auszuführen und zu betreiben. In den Vollzugsanstalten sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben. Bei der Installation der Anlage hat das Unternehmen darauf zu achten, dass möglichst wenig Anlagenteile nach §§ 93, 94 BGB in das Eigentum des Landes übergehen. Ein Ersatz hierfür wird nicht geleistet. Die übrigen Anlagenteile verbleiben in Eigentum des Unternehmens.
 - d) Das Unternehmen übernimmt die durch den Betrieb der Anlage entstehenden GEMA und GEZ-Gebühren.
 - e) Dem Unternehmen obliegt die Wartung und Instandhaltung der Anlage.
 - f) Dem Unternehmen ist die Installation von Pay-TV-Programmen untersagt.

- g) Das Unternehmen entrichtet eine monatliche Gebühr an die Vollzugsanstalt zur Deckung der anfallenden Energiekosten und zum Ersatz des erforderlichen Verwaltungsaufwandes.

3. Pflichten und Rechte der Vollzugsanstalten:

- a) Die von der Vollzugsanstalt zu erhebenden Pauschalen und Mieten sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.
- b) Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die durch Gefangene an den Anlagen oder Anlageteilen des Unternehmens verursacht werden.
- c) Das Unternehmen wird zeitnah und in geeigneter Weise von der Vollzugsanstalt in Kenntnis gesetzt, wenn einzelnen Gefangenen die Befugnis zum Empfang von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen aus vollzuglichen Gründen entzogen werden muss. Die Angabe näherer Gründe unterbleibt.
- d) Die Weitergabe personenbezogener Daten Gefangener (zum Beispiel Familienangehörige, Einkommenssituation, Kontostand) an das Unternehmen ist den Vollzugsanstalten untersagt. Die einschlägigen Datenschutzregelungen sind zu beachten.
- e) Die Vollzugsanstalt kann, soweit erforderlich, Bedienstete benennen, die nach Absprache mit dem Unternehmen die Fernsehanschlüsse in den Hafträumen frei schalten. Die Arbeiten sind während der regulären Arbeitszeit auszuführen. Der Einsatz der Bediensteten ist in die zu erhebende Pauschale einzurechnen.

4. Rechte und Pflichten der Gefangenen:

- a) Den Gefangenen wird ermöglicht, mit dem Unternehmen einen Nutzungsvertrag über den Empfang von TV-Programmen (Satellitenempfangsanlage) abzuschließen. Einzelheiten regelt der Nutzungsvertrag.
- b) Für den Empfang der TV-Programme über die Satellitenempfangsanlage ab der im Haftraum installierten Antennendose haben die Gefangenen ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist im Nutzungsvertrag geregelt. Das Nutzungsentgelt ist ausschließlich über die Zahlstelle der Vollzugsanstalt zu entrichten. Eine pfändungsfreie Zweckbindung von durch Dritte auf das Eigengeldkonto der Gefangenen eingezahlten Geldbeträgen ist nicht vorzusehen.
- c) Der Empfang von Videotext ist untersagt.

- 5. Rundfunk- und Fernsehgemeinschaftsanlagen sollen möglichst von Bediensteten bedient werden. Gefangene können zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie dürfen Mikrofone nicht ohne Aufsicht von Bediensteten benutzen. Mikrofone sind unter Verschluss von Bediensteten aufzubewahren.

6. Gefangene können nach Vorlage der entsprechenden GEZ-Anmeldebestätigung Hörfunkgeräte (auch mit CD-/Recorderteil) und tragbare Fernsehgeräte mit einer Bildschirmgröße von 51 cm
 - a) beim Eintritt in die Justizvollzugsanstalt einbringen,
 - b) durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt vom Hausgeld und Eigengeld erwerben,
 - c) sich von Dritten zusenden lassen.
7. Im geschlossenen Vollzug sind nicht zugelassen
 - a) Hörfunkgeräte, mit denen KW-Empfang im Frequenzbereich über 25 MHz möglich ist,
 - b) vom Empfangsgerät getrennte Lautsprecher.
8. Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte, die nicht durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beschafft worden sind, müssen vor der Aushändigung entweder durch fachkundige Vollzugsbedienstete oder durch eine von der Justizvollzugsanstalt beauftragte Fachwerkstatt auf Kosten der Gefangenen dahin überprüft werden, ob die Auflagen nach Nr. 7 erfüllt sind und sich kein Mikrofon, keine Sendeeinrichtung oder sonstige sicherheitsgefährdende Gegenstände im Gerät befinden. Im geschlossenen Vollzug sind eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte durch Verplomben oder Versiegeln gegen Missbrauch zu sichern.
9. Eigene Fernsehgeräte müssen über eine eingebaute Antenne verfügen. Soweit mit eingebauter Antenne ein einwandfreier Empfang nicht erzielt wird, kann auf Antrag eine elektronische Tischantenne zugelassen werden.
10. Der Betrieb eines eigenen Hörfunk- oder Fernsehgerätes hat durch Anschluss an das Stromnetz zu erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Belastung des Netzes dies zulässt. Ansonsten dürfen Geräte nur mit handelsüblichen Trockenbatterien, die durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen sind, betrieben werden.

HAB zu § 75

Gefangene, die über geldwerte Mittel – zum Beispiel in Fremdwährung oder auf Sparbüchern, Depots oder als Schecks oder Reiseschecks – verfügen und sich weigern, diese rechtzeitig vor ihrer Entlassung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und zur Finanzierung ihrer Reisekosten umzutauschen oder abzuheben oder einzulösen, haben keinen oder nur einen entsprechend verminderten Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zu den Reisekosten oder einer Überbrückungsbeihilfe.

HAB zu § 83

Im geschlossenen Vollzug sind Sachen von geringem Wert im Sinne von § 83 Abs. 1 Satz 2 solche, deren objektiver Verkehrswert 10 Euro nicht übersteigt.

Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleitung einen dieser Vollzugsform angemessenen höheren Betrag festsetzen.

HAB zu § 93

1. Gefangene haften für Ersatzansprüche neben Ihrem sonstigen Vermögen mit den ihren nach dem Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum Betrag von 15,- Euro (§§ 47 und 93 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Strafvollzugsgesetzes), den Haftkostenbeitrag (§ 50 Abs. 2) und das Überbrückungsgeld (§ 51) beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt (§ 51 Abs. 4 Satz 2).
2. Die Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz und das Eigengeld Gefangener können in dem in Absatz 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengeldes ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind,
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt sind oder
 - c) die Aufrechnung erklärt ist.
4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zu Grunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Werden Gefangene, die einen Versuch der Selbsttötung oder eine Selbstverletzung vorgenommen haben, zum Ersatz der hierdurch bedingten Kosten des Krankenhausaufenthaltes in Anspruch genommen, so ist von den Kosten für jeden Tag ein Betrag abzuziehen, der dem jeweils gültigen Satz der Verpflegungskosten je Tag und Gefangenen entspricht.
6. Aus behandlerischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.

HAB zu § 102

1. Bei einem Verdacht einer Straftat Gefangener hat die Anstaltsleitung unverzüglich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Anzeigeerstattung geboten erscheint.

2. Bei solchen außerordentlichen Vorkommnissen, die nach Nr. 4.2 der HAB zu § 156 fernmündlich vorab der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind und den Verdacht einer entsprechenden Straftat begründen, ist unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.
3. Eine Durchschrift der unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leitenden Strafanzeige ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

HAB zu § 104

Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes anhängig ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.

HAB zu § 108

1. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Anstaltsleitung oder anderer Vollzugsbediensteter, denen bestimmte Aufgabenbereiche in eigener oder gemeinsamer Verantwortung übertragen worden sind (§ 156 Abs. 2 Satz 2), ist folgende Belehrung über Rechtsbehelfe beizufügen:

Belehrung über Rechtsbehelfe

1. Gegen diesen Bescheid kann Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt werden bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden (§ 108 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes).
2. Unabhängig hiervon kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, schriftlich bei der für die hiesige Vollzugsanstalt zuständigen Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht

_____ (Straße, PLZ, Ort)

oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Landgerichts oder desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes). Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Gefangene können beim Prozessgericht unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

2. Bei Entscheidungen, die Gefangenen mündlich eröffnet oder bekannt gegeben werden, ist auf Nr. 22 der Informationen zum Strafvollzugsgesetz hinzuweisen.

3. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollten die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen (zum Beispiel „Sehr geehrte/r Frau/Herr“ . . ., „Hochachtungsvoll“) verwendet werden. Von Höflichkeitsformen kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – zum Beispiel wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.
4. Sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen, sind Anhörungen nach § 108 des Strafvollzugsgesetzes in Form persönlicher Einzelgespräche durchzuführen.

HAB zu § 116

1. Soll aus den Gründen des § 116 Abs. 1 Rechtsbeschwerde durch die Aufsichtsbehörde (§ 111 Abs. 2) erhoben werden, so ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer unter Angabe des Datums der förmlichen Zustellung des Beschlusses der Aufsichtsbehörde mit einer begründeten Stellungnahme (§ 118 Abs. 1 und 2) unverzüglich vorzulegen, vorab per Telefax.
2. Wird die Rechtsbeschwerde durch die Anstaltsleitung eingelegt, so ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben. Die Rechtsbeschwerde muss nach § 118 Abs. 1 bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird, vorab per Telefax.
3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist bei Verpflichtungsbeschlüssen ggf. unverzüglich und vorab per Telefax beim OLG Frankfurt am Main die Aussetzung des angefochtenen Beschlusses durch eine einstweilige Anordnung zu beantragen; hierzu ist eine Kopie der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift beizufügen.

HAB zu § 124

Die Erteilung von Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung sowie die Erteilung von Weisungen hierzu bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

HAB zu § 142

1. Allgemeines

- 1.1 Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung der Vollzugsanstalt Frankfurt am Main III nach § 142, die in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt ist. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums – Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach

§ 16 Ausführungsgesetz zum Kinderjugendhilfegesetz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

1.2 Sie dient unter den Voraussetzungen des § 80 der Aufnahme von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern. Die Mütter sind zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt oder befinden sich in Untersuchungshaft. Eine Trennung von Untersuchungs-, Straf- und jungen Gefangenen ist nicht möglich.

1.3 Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind an den „Grundsätzen über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten“ vom April 1986 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden orientiert; diese Grundsätze sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Die in Wohngruppen gegliederte Mutter-Kind-Abteilung wird von einer durch die Anstaltsleitung bestimmten Sozialarbeiterin geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlung und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzuges. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden, soweit das geboten ist, hierzu angeleitet. Während der Abwesenheit der Mutter ist die Aufsicht und Betreuung des Kindes gewährleistet.

2. Zugangsvoraussetzungen

2.1 In die Einrichtung werden in der Regel solche Mütter mit Kindern aufgenommen, deren Restvollzugsdauer noch wenigstens 4 Monate beträgt. Die Mütter müssen ihre Kinder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefangenen der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und des Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

2.2 Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist, und erheblich suchtgefährdete Mütter.

2.3 Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
a) Kinder mit erheblichen Organstörungen,

- b) Mütter, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
- c) Mütter, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Mutter-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.

2.4 Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:

- a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
- b) die Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des örtlich zuständigen Jugendamtes, sowie bei der Aufnahme die Krankenscheine (gegebenenfalls auch Vorsorgescheine),
- c) ein Bericht des Jugendamtes über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose und/oder ein Hilfeplan nach § 36 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

2.5 Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter 2.4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersuchen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

3. Gesundheitsfürsorge und Verpflegung

3.1 Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heimes.

3.2 Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer nebenamtlichen Vertragsärztin oder Kinderärztin oder einem nebenamtlichen Vertragsarzt oder Kinderarzt. Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.

3.3 Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

4. Arbeit

Für werdende und stillende Mütter besteht keine Arbeitspflicht nach § 41, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.

Darüber hinaus können die Mütter zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes stundenweise von der Arbeit freigestellt werden.

HAB zu § 143

Zu einer gezielteren Behandlung sind die Gefangenen, je nach Sicherheitsbedürfnis und nach Behandlungserfordernis, in kleinen, überschaubaren Behandlungsgruppen und Wohngruppen unterzubringen.

Diesen sind selbstständige Vollzugseinheiten von in der Regel 60 Gefangenen mit einem festen Bedienstetenstamm zuzuordnen, in denen die Entscheidungen kooperativ und in Verantwortung der jeweiligen Vollzugsabteilungsleiterin oder des jeweiligen Vollzugsabteilungsleiters getroffen werden.

HAB zu § 144

1. Neu zu errichtende Einzelhafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, sollen eine Bodenfläche von wenigstens 8,0 Quadratmetern (ohne die Nasszelle) haben.
2. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2.

HAB zu § 145

1. Bei der Feststellung der Belegungsfähigkeit bleiben folgende Hafträume unberücksichtigt:
 - a) Hafträume für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Hafträume für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Hafträume,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen,
 - e) Hafträume im Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.
2. Ändert sich die festgesetzte Belegungsfähigkeit durch Baumaßnahmen oder ständige Änderung der Zweckbestimmung einzelner Räume, so ist unverzüglich darüber zu berichten und die Neufestsetzung zu beantragen.

Hafträume, die bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, sind in dem Bericht gesondert aufzuführen.

HAB zu § 149

1. Die Einrichtung der in § 149 Abs. 1 genannten Betriebe (Arbeitsbetriebe, Hauswerkstätten, Einrichtungen zur beruflichen Bildung, arbeitstherapeutische Werkstätten, Therapiegruppen) ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Therapiegruppen im Sinne von § 149 Abs. 1 sind Einrichtungen zur beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung. Die Tätigkeit der Gefangenen in diesen Therapiegruppen dient nicht Erwerbszwecken und ist nicht als arbeitsbetriebliche Angelegenheit anzusehen. Gegenständliche Produkte der Tätigkeit (zum Beispiel Handarbeiten, Flechtarbeiten, Stofftiere, Töpferwaren) sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote in Basaren,
 - b) Ausschmückung von Räumen der Vollzugsanstalten, im vertretbaren Umfang auch von Hafträumen der herstellenden Gefangenen, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkung an soziale Einrichtungen.

Aus pädagogischen Gründen dürfen gegenständliche Produkte im Einzelfall auch den herstellenden Gefangenen zur Übergabe an besuchende Angehörige oder anderen Bezugspersonen oder zur Mitnahme bei der Entlassung überlassen werden, und zwar

- d) unentgeltlich, wenn der Materialwert 10 Euro nicht übersteigt,
- e) gegen Erstattung des 10 Euro übersteigenden Materialwerts.

Erlöse sind wie Spenden Dritter zu behandeln.

3. Zum Arbeits- und Unfallschutz wird auf Nr. 5 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung (GAV) verwiesen. Zuständig für die Unfallversicherung ist die
Unfallkasse Hessen
Opernplatz 14
60313 Frankfurt am Main

Die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch können von dort bezogen werden.

HAB zu § 151

1. Anstaltsbesuche

- 1.1 Die Anstaltsleitung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
 - a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (zum Beispiel Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staats-

anwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Justizbedienstete, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte),

- b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (zum Beispiel Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende),
- c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Vollzugsanstalt geltend machen können oder an deren Besuch die Vollzugsanstalt interessiert ist.

Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Dieser Personenkreis ist allgemein zu Anstaltsbesuchen zuzulassen, es sei denn,

- d) die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt würde dadurch gefährdet,
- e) es bestünde die Gefahr, dass Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
- f) zu häufige Besuche könnten unter Gefangenen Unruhe entstehen lassen.

1.2 Einer Erlaubnis zu Besuchen von Vollzugsanstalten bedürfen nicht die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses, des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags.

1.3 In allen übrigen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Verkehr mit Publikationsorganen richtet sich ausschließlich nach Nr. 2.

2. Verkehr der Vollzugsanstalten mit Publikationsorganen (Presse, Rundfunk und Fernsehen)

2.1 Die Zusammenarbeit mit Publikationsorganen obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Gesetzes über die Freiheit der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beachten.

2.2 Auskünfte an Publikationsorgane über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.

2.3 Die Bekanntgabe der Personalien von Gefangenen oder ihrer Angehörigen an Publikationsorgane hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Gefangenen oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.

2.4 Vor Besuchen von Publikationsorganen und vor Film-, Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen ist das Einverständnis der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) einzuho-

len. Die Einhaltung von Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Anonymität der Gefangenen bei Lichtbild- oder Tonbandaufnahmen, ist zu gewährleisten.

HAB zu § 152 Abs. 2 Satz 1

1. Zentrale Einweisungsabteilung

Die Zentrale Einweisungsabteilung für erwachsene männliche Verurteilte befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Sie ist zuständig bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des zu vollziehenden Urteils oder Gesamtstrafenbeschlusses vorhandene Restvollzugsdauer.

Die Zuständigkeit der Zentralen Einweisungsabteilung ist erst dann gegeben, wenn ihr alle nach §§ 29 bis 31 der Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

2. Einweisungskommission

2.1 Bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird eine Einweisungskommission gebildet. Der Einweisungskommission gehören an:

- a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
- c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- d) mindestens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.

2.2 Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, auf die oder den die Entscheidungsbefugnis nach § 156 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes übertragen ist. Die interne Vertretung im Vorsitz wird von der Leitung der Einweisungskommission geregelt; im Vertretungsfall trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt die Einweisungsentscheidung und zeichnet sie.

2.3 Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein.

2.4 Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

3. Verfahren

3.1 Die Einweisungskommission entscheidet nach Anhörung des Gefangenen.

- 3.2 Die Einweisungsentscheidung wird in der Regel von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörung des Gefangenen sowie Beratung der zu treffenden Entscheidung und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.3 Die Einweisungsentscheidung wird dem Gefangenen durch Aushändigung des Einweisungsbeschlusses eröffnet. Dieser ist zu begründen; dabei kann auf einen Einweisungsvermerk Bezug genommen werden. Entspricht die Entscheidung dem Antrag des Gefangenen auf Einweisung in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, so kann von einer Begründung abgesehen werden.
- 3.4 Die Anstaltsleitung veranlasst die Verlegung des Gefangenen (§ 152 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes) und unterrichtet die Leitung der aufnehmenden Anstalt über Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung und sonstige etwaige Erkenntnisse, die für den weiteren Vollzug von Bedeutung sein können. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.
- 3.5 In den Fällen, in denen ein Gefangener aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden kann, erfolgt das Einweisungsverfahren nach Aktenlage.

In den Fällen, in denen die Grenze von 24 Monaten Restvollzugsdauer durch eine zunächst nicht bekannte Anschlussvollstreckung überschritten wird, ist zunächst ein Votum der für die Gefangenen zuständigen Vollzugskonferenz der Verbüßungsanstalt herbeizuführen, ob das Einweisungsverfahren nach Aktenlage oder aber durch Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt erfolgen soll, um die für den weiteren Vollzug zuständige Vollzugsanstalt zu bestimmen. Votum, Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, gegebenenfalls vorhandene Vollzugspläne, aktueller und vollständiger Bundeszentralregisterauszug und die nach §§ 29 bis 31 der Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen sind der Einweisungskommission auch dann zu übersenden, wenn diese eine Entscheidung nach Aktenlage treffen soll.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1 Die Einweisungskommission entscheidet auf der Grundlage des Persönlichkeitsbildes, der Lebensumstände, der Feststellungen im Strafurteil, sonstiger Erkenntnisquellen und der Vollzugsdauer,
- 4.1.1 ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden muss,

- 4.1.2 ob bei einem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I) oder ob Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere,

- 4.1.3 ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes), insbesondere sich Behandlungsbedürfnissen zu stellen,
- 4.1.4 ob der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen soll oder ob andere Maßnahmen veranlasst sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Abs.1 des Strafvollzugsgesetzes),
- 4.1.5 ob und gegebenenfalls welche Behandlungsmaßnahmen im Übrigen angezeigt sind.
- 4.2 Die Einweisungskommission fasst das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer Einweisungsentscheidung und in Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung zusammen.
- 4.3 Die Einweisungskommission weist die Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzuges ein, in der am ehesten der Persönlichkeit der Gefangenen Rechnung getragen und ihren Behandlungsbedürfnissen entsprochen werden kann.

5. **Einweisung in die Einrichtungen des offenen Vollzuges**

- 5.1 Ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet (§ 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) und seiner Unterbringung im offenen Vollzug zustimmt, soll in eine Abteilung für den offenen Vollzug der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Vollzugsanstalt eingewiesen werden (Abschnitt B. Ziffer V Nr. 5 Buchstabe a des Vollstreckungsplans für das Land Hessen).
- 5.2 Aus behandlerischen Gründen kann von der nach dem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit abgewichen werden.
- 5.3 Bei der Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzuges ist die Vollzugsanstalt zu benennen, in die der Gefangene zu verlegen ist, wenn er seine Zustimmung zurücknimmt oder sich im Laufe des Vollzuges als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist.

6. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges nach Verneinung der Eignung für den offenen Vollzug**

- 6.1 In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,

- 6.1.1 gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - 6.1.2 gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 6.1.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder bei denen Unterbringung angeordnet ist,
 - 6.1.4 die Betäubungsmitteln konsumieren,
 - 6.1.5 die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hatten,
 - 6.1.6 gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen zu vollziehen ist (siehe Fußnote zu Abschnitt B. Ziffer V Nr. 1 Buchstabe b des Vollstreckungsplans für das Land Hessen),
 - 6.1.7 gegen die eine Strafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB) zu vollziehen ist,
 - 6.1.8 gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - 6.1.9 die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - 6.1.10 bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz nicht ausgeschlossen werden kann.
- 6.2 In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
- 6.2.1 die nicht nach den in 6.1. genannten Kriterien in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen sind,
 - 6.2.2 die ausschließlich wegen Straftaten im Straßenverkehr (einschließlich fahrlässiger Tötung) verurteilt worden sind.
- 6.3 Über Ausnahmen von 6.1.1., 6.1.3. bis 6.1.10. entscheidet die Aufsichtsbehörde; hiervon abweichend kann die Einweisungskommission Selbststeller in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II einweisen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.
- Über Ausnahmen von 6.2. entscheidet die Einweisungskommission.

HAB zu § 153

Für Verlegungen in Abweichung vom Vollstreckungsplan gilt Folgendes:

1. Die ablehnende Entscheidung über ein Gesuch auf Verlegung von Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan trifft die Leitung der Anstalt, in der sich die betreffenden Gefangenen befinden.
2. Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Vollzugsanstalt gleichen oder höheren Sicherheitsgrades vorzunehmen, so ist im Einvernehmen mit der ersuchten Vollzugsanstalt zu entscheiden.

Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten. Wird seitens der ersuchten Vollzugsanstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, so sind die Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Vollzugsanstalten nicht zu Stande, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

3. Soll in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung aus einer Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe I in eine Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe II vorgenommen werden, so kann die Anstaltsleitung dann im Einvernehmen mit der ersuchten Vollzugsanstalt entscheiden, wenn
 - a) die noch zu verbüßende Strafzeit die im Vollstreckungsplan für die ersuchte Vollzugsanstalt genannte Vollstreckungsdauer nicht übersteigt und
 - b) es sich nicht um Gefangene handelt, die die Merkmale der Nr. 7 Abs. 4 der VV zu § 11 erfüllen, es sei denn, es hat bereits eine Lockerung mindestens in Form eines unbegleiteten Ausganges ohne Beanstandungen stattgefunden.

In allen übrigen Fällen der Verlegung aus einer Justizvollzugsanstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II entscheidet die Aufsichtsbehörde.

HAB zu § 156

1. Vertretung und Anwesenheit
 - 1.1 Die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung hat sich während der für den Verwaltungsdienst festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Vollzugsanstalt aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss daher außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig unmittelbar erreicht werden können.
 - 1.2 Anordnungen nach § 87 Abs. 2 oder § 88 HBG sind der Aufsichtsbehörde unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Anordnungen hinsichtlich der Anstaltsleitung trifft die Aufsichtsbehörde selbst.

2. Verantwortungsdelegation

Die Übertragung der Verantwortung nach § 156 Abs. 2 Satz 2 (Verantwortungsdelegation) auf eine Person oder Gruppe bedarf der Einwilligung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Außerordentliche Vorkommnisse

3.1 Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere

- a) Todesfälle,
- b) Geiselnahmen,
- c) Meutereien,
- d) Angriffe von außen,
- e) Entweichungen,
- f) Ausbruchsversuche,
- g) Schusswaffengebrauch,
- h) Brände,
- i) schwere Unfälle,
- j) epidemische Erkrankungen,
- k) Übergriffe auf Bedienstete oder Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Gefangenen,
- l) Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang, Urlaub,
- m) Straftaten von Gefangenen,
- n) Selbsttötungsversuche,
- o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme,
- p) zwangsweise Ernährung,
- q) Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
- r) Sicherstellung von Waffen und Funktelefonen.

4. Berichtspflichten

4.1 Außerordentliche Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblattes mitzuteilen.

Im Falle einer Nahrungsverweigerung oder einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bedarf es einer Berichtsvorlage nur dann, wenn das Vorkommnis länger als 3 Tage andauert. Die Berichterstattung ist sodann jeweils nach 3 Tagen fortzusetzen.

In den Berichten ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob eine Dienstpflichtverletzung vermutet werden

kann und welche Maßnahmen zum Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

4.2 Unverzüglich fernmündlich vorab auch außerhalb der Geschäftszeit ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten über

- a) Entweichungen
 - aa) aus geschlossenen Vollzugsanstalten,
 - bb) aus offenen Vollzugsanstalten,
 - cc) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - dd) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ee) durch Verwechslung von Gefangenen bei Entlassungen,
 - ff) bei begleiteten Vollzugslockerungen,
- b) Geiselnahmen,
- c) Meutereien,
- d) Selbstmorde,
- e) Angriffe von außen,
- f) Schusswaffengebrauch,
- g) Brände,
- h) schwere Straftaten Gefangener,
- i) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, bei denen Gefangene und/oder Bedienstete schwerwiegende Verletzungen davon trugen und/oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,
- j) sonstige Ereignisse, insbesondere Missbräuche von Vollzugslockerungen und Urlauben, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugsanstalten, Selbstmorden, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

4.3 Die Unterbringung Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist spätestens nach drei Tagen anzuzeigen. Über den weiteren Verlauf ist im Abstand von drei Tagen zu berichten.

HAB zu § 157

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die von den Justizbehörden zu beschaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung

der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977 – JMBl. S. 719 –)

3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

HAB zu § 158

Zur Durchführung der ärztlichen Versorgung wird auf die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen hingewiesen.

HAB zu § 160

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)**
 - 1.1 Die Aufgaben der Gefangenenmitverantwortung sind durch Vertretungen Gefangener wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (Interessenvertretung der Gefangenen – IVdG –).
 - 1.2 Die IVdG hat in der Regel bis zu 9 Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl trifft die Anstaltsleitung.
 - 1.3 Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Anstaltsleitung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Gefangenen besteht. Näheres bestimmt eine von der Anstaltsleitung zu erlassende Wahlordnung.
 - 1.4 Die Amtszeit der IVdG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken.
 - 1.5 Gewählt werden können Gefangene, die voraussichtlich länger als ein Jahr in der Vollzugsanstalt zu verbleiben haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.6 Nicht wählbar sind Gefangene, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der Gefangenenmitverantwortung zu befürchten ist oder Gefangene, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.
 - 1.7 In der ersten Sitzung wählt die IVdG aus ihrer Mitte die Person, die den Vorsitz inne hat, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IVdG.

2. Arbeit der IVdG

- 2.1 Die IVdG hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Gefangener darf sich die IVdG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nicht zulässig.
- 2.2 Alle Gefangenen haben das Recht, Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der IVdG schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein allein sie selbst als einzelne Gefangene betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3 Die IVdG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4 In der Vertretung der IVdG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an die Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5 Die IVdG darf sich in von der Anstaltsleitung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit statt.
- 2.6 Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Anstaltsleitung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Anstaltsleitung festzulegen.
- 2.7 Die IVdG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben Gefangener an die IVdG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen Gefangener bei der IVdG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Anstaltsleitung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.

3. Verkehr mit der Anstaltsleitung

- 3.1 Über die Besprechung mit der Anstaltsleitung hat die IVdG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Es ist in geeigneter Weise allen Gefangenen bekannt zu geben.
- 3.2 Die Anstaltsleitung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdG erforderlichen Geräte und Materialien zur Verfügung (zum Beispiel Filmkataloge, Rundfunk- und Fernsehzeitschriften).
- 3.3 Schriftwechsel der IVdG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung.

3.4 Gegen Entscheidungen der Anstaltsleitung in Angelegenheiten der IVdG ist die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

4. Ausschluss von Mitgliedern

4.1 Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.6 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Anstaltsleitung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdG verfügen. Die IVdG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Anstaltsleitung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.

4.2 Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, so kann die Anstaltsleitung die IVdG auflösen. Dann ist eine Neuwahl anzusetzen.

HAB zu §§ 162 bis 165

Das Nähere regelt der Runderlass über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug vom 21. Januar 1997 (JMBl. S. 42), zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. März 1999 (JMBl. S. 280).

HAB zu § 166

1. Bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – (Windmühlenstraße 35 in 34019 Kassel) besteht als selbstständige Einrichtung ein Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen (KrimD), der unmittelbar der Aufsichtsbehörde unterstellt ist.

Zu den Aufgaben des KrimD zählen

- a) Auswertung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und der Nutzbarmachung für den Justizvollzug,
- b) Leitung, Mitarbeit und Begleitung von Modellprojekten und anderen Vorhaben zur Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden im Strafvollzug,
- c) Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu vollzugsrelevanten Themenbereichen,
- d) Verwaltung der Fachbücherei für den hessischen Justizvollzug sowie Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen kriminologischen Einrichtungen.

Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des KrimD sind durch Erlass geregelt.

2. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Vollzugsanstalten sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

II.

Der Runderlass vom 12. September 2001 (JMBl. S. 646) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 9. 7. 2003 (5413 E - II/6 - 257/03)
- JMBl. S. 341 -

Die Dienstsiegel (Farbdruckstempel und Prägesiegel) mit der Umschrift „Bernd Neumann Notar in Friedrichsdorf“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 13. Juni 2003 für ungültig erklärt.

MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES

Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2002
(2224 - JPA II/1 - 100/02)

A.

ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2002

1. Am Jahresende waren im Prüfungsverfahren	597
Rechtskandidatinnen und-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2002	<u>1.121</u>
Kandidatinnen und Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.718
Rechtskandidatinnen und-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . .	208	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG):	1	<u>209</u>
Verbleiben		1.509

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt: (Davon ein Wiederholer)	8	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von 168 Prüfungsausschüssen wurden geprüft		
erstmalig:	805	
wiederholt:	81	<u>894</u>
so dass am Jahresende 2002		615

Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 894 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	746 = 83,45%	544 = 83,45%	202 = 92,66%
• sehr gut	3 = 0,34%	1 = 0,34%	2 = 0,92%
• gut	52 = 5,82%	26 = 3,85%	26 = 11,93%
• vollbefriedigend	164 = 18,34%	96 = 14,20%	68 = 31,19%
• befriedigend	288 = 32,21%	214 = 31,66%	74 = 33,94%
• ausreichend	239 = 26,73%	207 = 30,62%	32 = 14,68%
nicht bestanden	148 = 16,55%	132 = 19,53%	16 = 7,34%

Von den 82 Wiederholern haben 24 = 29,27 % (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten = 2,68 %) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	421 = 82,87%	178 = 81,28%	147 = 88,02%
• sehr gut	1 = 0,20%	1 = 0,45%	1 = 0,60%
• gut	24 = 4,72%	11 = 5,02%	17 = 10,18%
• vollbefriedigend	100 = 19,69%	36 = 16,44%	28 = 16,77%
• befriedigend	156 = 30,71%	73 = 33,33%	59 = 35,33%
• ausreichend	140 = 27,56%	57 = 26,03%	42 = 25,15%
nicht bestanden	87 = 17,13%	41 = 18,72%	20 = 11,98%
Punkteschnitt	7,79	7,72	8,01

3. Den 218 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	173	0	0
9	10	10	0
10	35	35	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	10 = 1,45%	11 = 1,23%
8 Semestern	150 = 21,80%	164 = 18,34%
9 Semestern	93 = 13,52%	95 = 10,63%
10 Semestern	149 = 21,66%	166 = 18,57%
11 Semestern	87 = 12,65%	110 = 12,30%
12 Semestern	98 = 12,94%	113 = 12,64%
13 Semestern	44 = 6,40%	66 = 7,38%
14 Semestern	27 = 3,92%	47 = 5,26%
15 Semestern	11 = 1,60%	23 = 2,57%
16 Semestern und mehr	28 = 4,07%	99 = 11,07%
	688 = 100,00%	894 = 100,00%

Kandidatinnen und Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 36 Semester. Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,53 Semester	11,37 Semester
Frankfurt	10,79 Semester	11,80 Semester
Gießen	10,08 Semester	10,83 Semester
Marburg	10,36 Semester	11,80 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2002 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	10 = 1,12%
31 bis 35 Jahre	43 = 4,81%
27 bis 30 Jahre	265 = 29,64%
23 bis 26 Jahre	566 = 63,31%
22 Jahre und jünger	10 = 1,12%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 35,57% (2001 = 37,56%, 2000 = 35,95%, 1999 = 34,76%, 1998 = 30,02%, 1997 = 30,60% 1996 = 31,84%).

6. Von den 894 insgesamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten waren 411 (= 45,97%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2001	2000	1999	1998	1997	1996
44,55%	45,91%	43,01%	46,93%	50,37%	44,35%

Unter den 746 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 336 Frauen = 45,04%.

Der Anteil der Frauen an den 218 Freiversuchen betrug 101 = 46,33%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen und Kandidaten belief sich auf 48. 9 Kandidatinnen und Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2002 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
 zwischen 6,52 und 9,74 Monate,
 im Durchschnitt 8,13 Monate;
- b) bei von den Kandidatinnen oder Kandidaten verzögerter
 Beendigung des Prüfungsverfahrens zwischen 10,07 und 23,11 Monate,
 im Durchschnitt 13,76 Monate;
- c) für alle Prüfungsverfahren zwischen 6,52 und 23,11 Monate,
 im Durchschnitt 8,26 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)
 Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2001 verbliebene Verfahren	14	
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2002	14	<u>14</u>
Fortsetzungsverfahren insgesamt		28
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	<u>1</u>
Verbleiben		27

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden	15	<u>15</u>
Kandidatinnen und Kandidaten, so dass am Jahresende 2002		12
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Fortsetzungsverfahren ver- blieben sind.		

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen
(Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2001 waren im Abschichtungsverfahren	12	
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2002 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,	21	<u>21</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		33
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	<u>1</u>
Verbleiben		32

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	

Vorgezogene Prüfungsleistungen haben.	21	<u>21</u>
Kandidatinnen und Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2002		11
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		

In den 21 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	10
Zivilrecht und Öffentliches Recht	2
Strafrecht und Öffentliches Recht	9

Den 12 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	1	0	0
6	2	0	0
7	15	0	0
8	3	1	2
9	0	0	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren	
Am Jahresende 2001 waren	93
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2002 sind	
nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere	<u>21</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	
so dass im Berichtsjahr insgesamt	114
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	15
Rechtskandidatinnen und -kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	
Am Jahresende 2002 sind somit	<u>99</u>
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2001 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	13
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2002 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,	29
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	42
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . .	6
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0 <u>6</u>
Verbleiben	36

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	2
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0
Von den Prüfungsausschüssen wurden Kandidatinnen und Kandidaten geprüft,	21 <u>23</u>
so dass am Jahresende 2002 Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.	13

Von den 23 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben 8 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 15 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim **Punktwert** der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	1	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0
bis zu 1 Punkt	3 bis 4 Punkte	2	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	4 bis 5 Punkte	0	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 2,06 Punkte.

b) Beim **Notenwert** der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufen	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
5	8	2	0

II. Allgemeine Bemerkungen

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Zulassungen zur Prüfung	1.089	1.196	1.284	1.188	1.065	1.145	1.121
Durchgeführte Prüfungsverfahren	983	951	976	958	893	844	894

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich etwa auf dem Niveau des Vorjahres fort und bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag bei 15.056 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (15.451) nahezu unverändert.

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „vollbefriedigend“) auf einem in den zurückliegenden Jahren noch nicht erreichten sehr hohen Niveau und haben sich damit deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1995	13,38%	19,70%
1996	12,88%	21,06%
1997	13,10%	19,55%
1998	12,67%	18,33%
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92 %	19,88 %
2002	14,84 %	24,50 %

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr stark zurück gegangen und damit die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1995	27,16 %	21,19 %
1996	29,59 %	18,41 %
1997	30,72 %	20,69 %
1998	31,44 %	17,93 %
1999	28,91 %	18,58 %
2000	29,14 %	20,83 %
2001	27,91 %	19,64 %
2002	28,02 %	16,55 %

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2002 bezogen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten	6,04
für die Hausarbeit	8,11
für die mündliche Prüfung	8,96

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

2002: 7,82 (2001: 7,63).

Der Anteil der Freiversuche ist im Jahr 2002 wieder leicht angestiegen und betrug 24,38 % (2001 = 22,49 %), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern jedoch weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2002 bei 35,40 %.

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2002

Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	653
Im Auswertungsjahr zugelassen	967
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	1.620
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	<u>3</u>
Im Verfahren verblieben	1.617
Davon wurden in 167 Prüfungsterminen mündlich geprüft	825
und zwar erstmalig	725
wiederholt	100
Für nicht bestanden erklärt	146
davon Wiederholer	31
und zwar wegen Fristversäumnis bei Abgabe der Hausarbeit	0
nichtgenehmigtem Rücktritt	0
Nichterscheinens zu den Klausuren	0

Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	4	
Ausschluss von der weiteren Prüfung	146	
Täuschung	0	<u>971</u>
Am Jahresende 2002 im Verfahren verblieben		646

Ergebnisse

Von 971 Rechtsreferendarinnen und -referendaren		
bestanden die Prüfung	823 = 84,76%	
davon mit der Note sehr gut	0 = 0,00%	
gut	9 = 0,93%	
vollbefriedigend	132 = 13,59%	
befriedigend	389 = 40,06%	
ausreichend	293 = 30,18%	
Nicht bestanden haben	148 = 15,24%	
Wiederholt geprüft		131
Wiederholt nicht bestanden		32

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen, was im Wesentlichen auf einer Zunahme der Wiederlungsprüfungen beruht.

- 1995 = 762 Geprüfte in 144 Terminen,
- 1996 = 923 Geprüfte in 164 Terminen,
- 1997 = 907 Geprüfte in 160 Terminen,
- 1998 = 1.013 Geprüfte in 175 Terminen,
- 1999 = 1.250 Geprüfte in 222 Terminen.
- 2000 = 970 Geprüfte in 171 Terminen.
- 2001 = 906 Geprüfte in 154 Terminen,
- 2002 = 971 Geprüfte in 167 Terminen,

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung ist dem entsprechend leicht angestiegen:

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
30,76	30,81	30,56	30,09	30,04	30,17	30,38

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
44,85%	43,31%	42,65%	42,48%	48,72%	47,24%	47,37%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig	789 = 81,26%,	davon 353 Frauen,
verheiratet	172 = 17,71%,	davon 98 Frauen,
geschieden	10 = 1,03%,	davon 9 Frauen,
verwitwet	0 = 0,00%,	davon 0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	814 = 94,13%
Verzögert	57 = 5,87%

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	41
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	5
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	9
Sonderurlaub	6
Sonstiges	1
Davon mehrfach verzögert	13

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	49
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	6

Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,67
Kürzeste Prüfungsdauer	0,16
Längste Prüfungsdauer	73,34

Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	258
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der Bundesstatistik:

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	15,23%	14,52%
Note befriedigend	36,02%	40,06%
Note ausreichend	33,77%	30,18%
Misserfolgsquote	14,97%	15,24%

Aufsichtsarbeiten 5,11 Punkte (Vorjahr: 4,98);
 Mündliche Prüfung 9,52 Punkte (Vorjahr: 9,48);
 Gesamtnote 7,14 Punkte (Vorjahr: 7,07).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend erneut zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Im Jahr 2002 fand in 8,26% der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren eine Hebung statt (2001 = 6,66%), wodurch sich der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,02 von 7,14 auf 7,16 Punkte erhöhte.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2003 und des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 28. Juni 2003 erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), für die Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt zugleich aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Notarfachwirt“ und zur „Notarfachwirtin“ folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfungen

Ziel der Fortbildungsprüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nicht-anwaltliche oder nichtnotarielle Aufgabenfeld einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen oder notariellen Aufgabenfeld leistet.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft der berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 4. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 für ausgeschlossen

oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die zum Zeitpunkt der Prüfung Arbeitgeber von Prüflingen sind, dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und stellvertretendes Mitglied mit einfacher Mehrheit. Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegen-

über Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.

§ 8 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte. Sie gibt den Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin erfüllt. Für die Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt ist die Berufspraxis im Notariat nachzuweisen.
- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat und die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Bekanntgabe gesetzten Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
 - b) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen,
 - c) bei Antragstellung nach § 14 Abs. 4 die erforderlichen Nachweise über andere Prüfungsleistungen

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Außerdem sind ihnen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber werden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, so kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 13 Prüfungsgegenstände

- (1) Prüfungsgegenstände für die Prüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in sind die Handlungsbereiche:
- a) Büroorganisation und –verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
 - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
- (2) Prüfungsgegenstände für die Prüfung zum/zur Notarfachwirt/in sind die Handlungsbereiche:
- a) Büroorganisation und –verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts,
 - d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen nach § 13 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung dauert in den Bereichen des § 13 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 Buchst. a und b je zwei Zeitstunden und in den Bereichen des § 13 Abs. 1 Buchst. c und d und Abs. 2 Buchst. c und d je vier Zeitstunden.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfling in den mit mangelhaft bewerteten

Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (4) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen nach § 13 können Prüflinge auf Antrag von der Rechtsanwaltskammer in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden haben, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend dem § 3 zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.

- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfungen werden unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Arbeiten, die sicherstellen muss, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflingen, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die Aufsichtsführenden die Prüflinge von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüflinge. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschung.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüflinge können nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung.
- (2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem

Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die Rechtsanwaltskammer; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 – 26 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 25 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils wird mit der Einladung zur mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis nach Abschluss derselben mitgeteilt.

- (3) Über den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt sind Zeugnisse entsprechend den Anlagen 1 und 2, über das Bestehen der Prüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt entsprechend den Anlagen 3 und 4 auszustellen.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nicht wiederholt zu werden braucht. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfling von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfling kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 27 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftli-

chen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29 Aufhebungs- und Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Fortbildung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt und zur Rechts- und Notarfachwirtin und zum Rechts- und Notarfachwirt vom 14. Juni 1996 (JMBl. S. 335) wird aufgehoben.
- (2) Soweit Prüfungsverfahren nach der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2003

Der Präsident
gez. Knopp

Die Prüfungsordnung wurde am 14. Juli 2003 nach §§ 46, 41 Satz 5 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.



Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250)

bestanden.

Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel)



Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
Büroorganisation und -verwaltung	_____
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	_____
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	_____
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	_____
Praxisorientiertes Situationsgespräch	_____

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am _____ in _____ vor _____ abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung _____ freigestellt.“)

Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel)



Zeugnis

über die

Prüfung zum Abschluss
„Notarfachwirt/Notarfachwirtin“

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum Abschluss

Notarfachwirt/Notarfachwirtin

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom 28. Juni 2003 (JMBl. S.353)

bestanden.

Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel)



Zeugnis
über die
Prüfung zum Abschluss
„Notarfachwirt/Notarfachwirtin“

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum Abschluss

Notarfachwirt/Notarfachwirtin

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom 28. Juni 2003 (JMBl. S. 353) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
Büroorganisation und -verwaltung	_____
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	_____
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	_____
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	_____
Praxisorientiertes Situationsgespräch	_____

(Im Fall des § 14 Abs. 4: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 14 Abs. 4 im Hinblick auf die am _____ in _____ vor _____ abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung _____ freigestellt.“)

Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter
am OLG : Vizepräs. d. LG (Wiesbaden) Dr. Olaf Zickler und Richter
am OLG Manfred Noll in Frankfurt am Main;

zur Richterin
am OLG : Richterin am Landgericht (Limburg a. d. Lahn) Dagmar
Hirtz-Weiser in Frankfurt am Main;

zum Richter
am OLG : Richter am Landgericht (Marburg) Rolf Seidl in Frankfurt
am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Wilfried Müller-Fuchs in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Barbara Löhr in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter
am LG : Richter auf Probe Andreas Hofmann in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am Landgericht Ingrid Winners in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. des AG : Richter am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. – Dr. Ernst Joachim Knauth in Bad Homburg v. d. Höhe.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. des Arbeitsgerichts : Dir. des Arbeitsgerichts (Offenbach) Dieter Bertges in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. des Arbeitsgerichts Dr. Friedrich Wilhelm Wegener in Wiesbaden.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Richter am OLG Thomas Henschel zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zur Psychologie-
diaktorin : Psychologieoberrätin Ilse Ott-Schürmann-Wilkert in Butzbach;

zum Hauptlehrer i.JVD : Oberlehrer i. JVD Hartmut Jakobi in Wiesbaden;

zur RR'in : OAR'in Birgit Wetter in Kassel I;

zum Psychologierat : Psychologierat z. A. Johannes Kräbig in Wiesbaden
- unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -;

- zum Medizinalrat : Medizinalrat z. A. Guido Moll in Weiterstadt
- unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -;
- zum Amtm. : Olnsp. Friedrich Mathes und Manfred Weiß in Butzbach,
Otto Heckwolf in Dieburg;
- zum Olnsp. : Amtsinsp. i. JVD Heinz Lemanzick und Reiner Neufang in
Schwalmstadt, Hans Peter Therr in Wiesbaden;
Amtsinsp. Horst Wolff in Kassel I und Klaus Schneider in
Weiterstadt;

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote
3 BBesG wurden:

Amtsinsp. i.JVD Dietmar Papendick und Wilhelm Weber in Darmstadt -Fritz-Bauer-
Haus-, Richard Hübl in Frankfurt am Main I, Klaus Dietz in Frankfurt am Main IV -
Gustav-Radbruch-Haus-, Gerd Bißwanger, Klaus-Dieter Icks und Manfred Wicke in
Kassel I, Erwin Knecht in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Manfred Seifert in
Kassel III, Thomas Hartung in Weiterstadt, Betriebsinsp. William Broome in
Weiterstadt.;

Ernannt wurden:

- zum Insp. : OSekr. Markus Röhrig in Frankfurt am Main I;
- zur Insp.'in z. A. : Dipl.-Sozialpädagogin Tanja Sander in Frankfurt am Main II
-unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zur Amtsinsp.'in i.JVD : HSekr.'in i. JVD Gabriele Winkler in Darmstadt
-Fritz-Bauer-Haus- und Petra Falkenberg in Frankfurt am
Main III;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Bernd Buba, Ralf Fritzsche und Aribert
Vrielink in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Klaus Koob in
Frankfurt am Main I, Stefan Guthardt und Frank Volland in
Kassel I, Manfred Salzmann in Kassel II -Sozialtherapeu-
tische Anstalt-, Klaus-Peter Zink in Wiesbaden;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Bodo Giese in Wiesbaden;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Ingrid Frese in Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Hasso Lentz in Butzbach, Achim
Hinderer und Gerhard Niemeyer in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Kathrin Gläßner und Karola Müller in
Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Ute Sander in Frankfurt

- am Main III, Petra Kepper in Kassel I, Christina Schake in Kassel III;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Hartmut Mattis, Patrick Merkert, Carsten Wilhelm und Jürgen Willershausen in Butzbach, Nico Köbernich, Pierre Seyfarth und Marcus Siegert in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Christian Appinger und Torsten Lang in Frankfurt am Main I, Ronald Benner in Gießen, Volker Bathke und Roland Stuhl in Kassel I, Frank Aibel und Rudi Diederich in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Norbert Faulstich und Ralf Völker in Kassel III, Markus Richter in Limburg;
- zum HWerkmstr. : OWerkmstr. Guido Schlosser in Wiesbaden;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Anja Heller in Kassel III;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Jürgen Schumann in Kassel I;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Tina Pfalzgraf in Kassel III und Stefanie Friedrich in Weiterstadt -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.'in i. JVD z. A. Susanne Böhme in Frankfurt am Main II;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Clemens Berg, Dirk Kimmel und Heiko Schäfer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Ralph Günther Hoffmann in Frankfurt am Main I, Dirk Raddant in Frankfurt am Main II, Enrico Lingen in Frankfurt am Main III, Stefan Klaus Kesper in Kassel I, Marco Jäger, Gerd Müller, Mark Speck und Alexander Uhrig in Weiterstadt, Siegfried Fredi Werner in Wiesbaden
-sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- OSekr. i. JVD z. A. : OSekr. i. JVD z. A. Mario Gräser in Dieburg und Karsten Müller in Weiterstadt;
- zur OWerkmstr.'in : OWerkmstr.'in z. A. Gabriele Mähler in Butzbach
-unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- zum OWerkmstr. : OSekr. i. JVD Harald Göwel in Rockenberg;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Achim Keßler in Butzbach und Max Bauer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-
-beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zum Krankenpfleger z. A. : Krankenpfleger (i. Ang.) Jens Wiegand in Weiterstadt
-unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Helga Krug und Ines Mais in
Frankfurt am Main III -beide unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe-;

zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Thorsten Ruppel in Butzbach, Patrick
Grimmeisen und Sammy Lust in Dieburg, Harald
Bolender, Andreas Richter und Christof Scherf in
Frankfurt am Main I, Klaus Barton in Kassel I, Carsten
Tennemann in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-,
Torsten Brethauer und Thomas Ripke in Kassel III, Mike
Bercke, Andreas Dinges, Dieter Dirks, Rigo Fischer und
Ralf Wagner in Weiterstadt, Oliver Knief und Marcel Koch
in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Ina Schnitzerling in Kassel II -Sozial-
therapeutische Anstalt-.

HSekr.'in Nadin Klaus in Kassel III, OSekr.'in i. JVD Nicole Bodenheimer in Darmstadt
-Fritz-Bauer-Haus-, Marina Herrmann in Gießen, Yvonne Höpfl in Kassel III, Nadine
Klieber in Rockenberg und Sandra Seitz in Weiterstadt, OSekr. i. JVD Tobias Kempf
in Frankfurt am Main I, Christian Spies in Kassel I, Waldemar Cebula und Karsten
Müller in Weiterstadt, OSekr.'in Nina Hesse in Kassel I wurden in das Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Hauptlehrerin i. JVD Sabine Brede v.d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III;

Amtm. Stefan Fuhrmann v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt;

Olnsp. Thomas Hack v. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- a. d. JVA Butzbach;

OSekr.'in i. JVD Ute Fischer v. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-
a. d. JVA Limburg, Yvonne Huck v. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- a. d. JVA
Dieburg, Karin Maus v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Gießen;

OSekr. i. JVD Daniel Lee Häfner v. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- a. d. JVA
Dieburg, Falk Müller-Jäger v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Limburg, Manuel Plüschke
v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA München, Thomas Schmidt und Dirk Schreckenberger
v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

RD Heinz-Dieter Hessler in Wiesbaden, RR'in Holde Hurrelmeyer in Butzbach, AR
Karl-Heinz Deist in Butzbach, Olnsp. Achim Schumacher in Limburg und Paul Hill in

Schwalmstadt, Amtsinsp. i. JVD Emmerich Faulhaber in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Hans Werner Schüler in Frankfurt am Main I, Ernst Richard Drexler in Fulda, Erhard Diener in Gießen und Dieter Schmidt in Kassel I, Amtsinsp. Rolf-Dieter Kubiak in Kassel I, HSekr. i. JVD Rüdiger Bartel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, OSekr. in i. JVD Regina Salzmann in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, OSekr. i. JVD Matthias Neumeier in Kassel III.

Aus sonstigen Gründen:

OSekr. Peter Frink in Frankfurt am Main I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (Seite 175, Buchstabe A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hadamar (R 1 mit Amtszulage Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (Seite 181, Buchstabe E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Landgericht Darmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

4. Eine Bezirksrevisorin oder einen Bezirksrevisor bei dem Landgericht Fulda.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz

- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Kassel
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBL vom 1. Dezember 2002 (Seite 605, Buchstabe E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten
für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

7. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (BesGr. A 10 BBesG) als
Geschäftsleiterin oder als Geschäftsleiter
bei dem Arbeitsgericht Darmstadt.

Die Stelle ist am 1. Oktober 2003 zu besetzen.

(Die Stelle ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8.6.1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG bewertet; eine entsprechende Stelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung).

Aufgabengebiet:

1. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter soll insbesondere
- den Geschäftsbetrieb mit sachlicher und personeller Weisungsbefugnis überwachen,
 - für einen reibungslosen Ablauf des Publikumsverkehrs sorgen,
 - den amts- und tarifgerechten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwachen,
 - darauf hinwirken, dass die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb sowie die haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen fördern,
 - für die Arbeitseinweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen,
 - dazu beitragen, dass die theoretische Aus- und Fortbildung durch die praktische Unterweisung wirkungsvoll ergänzt wird,
 - den Einsatz von Vordrucken und Geräten regeln und überwachen.

2. Im Bedarfsfall alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragsstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach §§ 127, 128 BRAGO.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für die Arbeitsgerichtsbarkeit ernannte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- eine mehrjährige umfassende mit Personal-, Verwaltungs- und Organisationsverantwortung verbundene Berufserfahrung als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder gleichwertiger Tätigkeit,
- Bereitschaft zum Einbringen und Umsetzen von Anregungen von Problemlösungen,
- Befähigung zur Ausbildung,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,
- hohes Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
- sicheres Auftreten,
- hohe Belastbarkeit.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- herausragende Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Kosten- und Entschädigungsrechts (ERiEG, ZSEG),
- umfassende Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht, Liegenschaftswesen,
- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz von Informationstechnik,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungsfreude.

2. Soziale Kompetenz

- Einfühlungsvermögen in personelle Probleme,
- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten),
- Kontaktfreudigkeit, Gesprächsbereitschaft.

3. Führungskompetenz

- besondere Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Motivation,
- sehr gutes Durchsetzungsvermögen,
- überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick.

4. Organisatorische Kompetenz

- sehr gute Kenntnisse im Modernisierungsprozess entsprechend dem WIBERA-Gutachten und den Richtlinien Verwaltung 2000,
- überdurchschnittliches Organisationsgeschick.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2., 5. und 6. **innen drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. **innen eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Darmstadt;

zu Nr. 4. **innen eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Fulda;

zu Nr. 7. **bis spätestens 22. August 2003** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

Im Bundesministerium der Justiz sind auch im Jahr 2004 für eine Mitarbeit als Referentin oder Referent zahlreiche Stellen, insbesondere in den Bereichen

- ┆ Zivilrecht,
- ┆ Strafrecht,
- ┆ Rechtspflege,
- ┆ Handels- und Wirtschaftsrecht,
- ┆ Öffentliches Recht,
- ┆ Europarecht

zu besetzen.

Es werden vorzugsweise jüngere Kräfte mit richterlicher, staatsanwaltschaftlicher oder sonstiger Berufserfahrung gesucht. Für einen Teil der Dienstposten sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Die Verwendung von Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bundesministerium der Justiz – das seinen Hauptsitz von Bonn nach Berlin verlegt hat, aber weiterhin auch über eine Dienststelle in Bonn verfügt – erfolgt in der Regel auf der Basis von zwei- bis dreijährigen Abordnungen. Abgeordnete Kräfte werden in beiden Dienststellen – allerdings überwiegend in Berlin – zum Einsatz kommen.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit sind erwünscht; die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit werden bei Eingang entsprechender Bewerbungen im Einzelnen durch das Bundesministerium der Justiz geprüft.

Neben der vielseitigen und interessanten ministeriellen Tätigkeit werden finanzielle Zusatz- und Ausgleichsleistungen geboten. Bei besonders qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich im Abordnungsverhältnis bewährt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kommt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Einzelfällen auch eine Übernahme in den Bundesdienst als Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor in Betracht.

Für weitere Auskünfte steht das Personalreferat für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz interessierten Personen zur Verfügung (Ministerialrat Bindels, Tel. 030 - 20 25 - 97 11, oder Oberamtsrat Weidlich, Tel 030 - 20 25 - 98 65).

Abordnungsbewerberinnen und -bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung dem Hessischen Ministerium der Justiz (Aktenzeichen: 2004 E - I/1 - 580/03) auf dem Dienstweg vorzulegen.

BERICHTIGUNG

Ausschreibung freier Notarstellen

Bei den im JMBl. Nr. 7 vom 1. Juli 2003 – S. 246 ff. – veröffentlichten Stellenausschreibungen muss es auf Seite 248 entsprechend Abschnitt A. Ziff. II. Nr. 1 d) des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25.02.1999 (JMBl. S. 222) richtig lauten:

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 6. und C) 2.:

Sofern für diese freien Notarstellen nicht mehr als **drei** örtliche Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, können auch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der in Aussicht genommene Amtssitz liegt, hauptberuflich in nicht unerheblichem Umfang anwaltlich tätig sind.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Canaris/Schilling/Ulmer: **Handelsgesetzbuch; Großkommentar**

Gegründet von Hermann Staub;

2002, 4. neubearbeitete Auflage;

3. Band in zwei Teilbänden; verschiedene Bearbeiter;

§§ 238 bis 342 a, 2198 Seiten, Halbleder, Euro 298,-;

Band 7/2, Bearbeiter: Hüffer,

Anhang VI nach § 452 – CMR –, 709 Seiten, Halbleder, Euro 208,-;

Walter de Gruyter, Berlin, New York.

1988 hat Hüffer im Rahmen der 4. Auflage des Staubischen Kommentars die §§ 238 bis 245 und 257 bis 263 in der 11. Lieferung vorgelegt und dabei das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. 12. 1985 zugrunde gelegt, das die EG-Richtlinien zur Koordination des Gesellschaftsrechts für die Bundesrepublik umgesetzt hat. Weitere Lieferungen zum Abschnitt der Handelsbücher, der die Rechnungslegung regelt, sind nicht erschienen. Nun hat sich der Verlag entschlossen, den Gesamtkomplex der Rechnungslegung nicht mehr in Lieferungen erscheinen zu lassen, sondern in zwei wahrhaft stattlichen Bänden vorzulegen. Selbstverständlich sind dabei die inzwischen erlassenen neuen Vorschriften, insbesondere aus den Jahren 1998 und 2000 eingearbeitet worden, so dass sich das Werk insgesamt durchgängig auf dem Stand von September 2001 befindet. In Bezug auf das EURO-BilG vom 10. 12. 2001 wurden auch noch neuere Entwicklungen berücksichtigt. Die grundlegende Neugestaltung des Rechts der Rechnungslegung im Bilanzrichtliniengesetz von 1985 und zugleich seine Konzentration im HGB haben den Verlag veranlasst, im Einvernehmen mit den Herausgebern der Großkommentare zum Aktiengesetz und GmbHG („Hachenburg“) sich für eine an die Bezieher und Benutzer aller drei Großkommentare adressierte einheitliche Kommentierung im Rahmen des Staub zu entscheiden. Diese richtet sich an alle kaufmännisch tätigen Unternehmen und bietet ihnen grundlegende Informationen über das geltende Bilanzrecht, wobei allerdings die Spezialvorschriften für die Aktiengesellschaft (§§ 150, 152, 158, 160 AktG) und § 42 GmbHG in den dortigen Erläuterungen behandelt werden.

Grundlegend neu an der vorliegenden Kommentierung ist der Umstand, dass die Bearbeiter durchweg Spezialisten des Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktsrechts sind, also Juristen, während bisher die Kommentierung des Bilanzrechts überwiegend in den Händen von Betriebswirten lag. So wendet sich das Werk nicht nur an die Rechtsprechung und die juristische Wissenschaft, sondern mit seiner am

Normzweck Systematik und Regelungshintergrund orientierten Kommentierung auch und gerade an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Mit Rücksicht darauf hat sich der Verlag entschlossen, diesen (Doppel-)Band auch als Sonderausgabe anzubieten, die außerhalb der Gesamtbezugsverpflichtung erworben werden kann.

Der zweite Teilband des siebenten Bandes erscheint nicht – wie üblich – in Lieferungen, sondern liegt nun als einheitlicher geschlossener Band vor. Das hat seinen Grund darin, dass der Bearbeiter Helm, der schon das Transportrecht des Handelsgesetzbuchs kommentiert hat, während der Bearbeitung kurz vor Abschluss des Manuskripts verstorben ist, das von seinem Sohn und Professor Ruhwedel druckreif gemacht worden ist und sich auf dem Stand des Jahres 2001 befindet.

Dieses Verfahren empfahl sich um so mehr, als die CMR, die das internationale Straßen- und Güterverkehrsrecht regelt, ein in sich abgeschlossenes überschaubares Rechtsgebiet umfasst.

In der Praxis gewinnen die Regelungen der CMR mit der Ausdehnung des innereuropäischen Warenverkehrs stark an Bedeutung, so dass der Bearbeitung, die in ihrer Ausführlichkeit und Tiefe keine Wünsche offen lässt, neben den gängigen anderen Kommentierungen eine weite Verbreitung sicher ist.

Wiesbaden, den 7. Februar 2003

Hausmann
Vors. Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.